

Textliche Festsetzungen

Der Geltungsbereich der nachfolgenden textlichen Festsetzungen stimmt mit dem zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Theodor-Storm-Straße“ überein.

A Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 (1) BauGB

1. Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Der Geltungsbereich ist gemäß § 4 BauNVO als „WA – Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe und
5. Tankstellen

sind grundsätzlich unzulässig.

2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO

Gemäß Nutzungsschablone sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Die überbaubaren Flächen sind gemäß § 23 (1) BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Ausnahmsweise können gemäß § 31 (1) BauGB geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen bis zu 1,50 m Tiefe durch Bauteile oder Gebäudeteile zugelassen werden, wenn diese im Einzelnen nicht breiter als 5,00 m sind.

3. Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen ist gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Rimbach zu ermitteln und auf den privaten Baugrundstücken nachzuweisen.

Garagen, überdachte Stellplätze ohne Seitenwände (Carports) und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie außerhalb der überbaubaren Flächen im Vorgartenbereich zwischen der anbaufähigen Verkehrsfläche und der hinteren Baugrenze zulässig. Bei Grenzgaragen sind die jeweils gültigen Vorschriften der HBO zu beachten.

Bauliche Anlagen mit mehr als 2 m³ umbautem Raum, insbesondere Abstellräume, Garten- und Gerätehäuser sind innerhalb eines Abstandes von 5,00 m zu den Grenzen des öffentlichen Straßenraumes unzulässig.

Die Abstellflächen für Müllsammelbehältnisse sind einzuhausen, zu umpflanzen oder mit einem sonstigen geeigneten Sichtschutz (z.B. Steinstehlen, Rankgitter etc.) zu umgeben. Müllsammelbehältnisse dürfen von öffentlichen Flächen nicht offen einsehbar sein.

Der Versorgung des Gebietes dienende Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO und sonstige Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der Baufenster jedoch nicht innerhalb der Abstandsflächen nach HBO zulässig.

4. Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten, § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Im Geltungsbereich sind je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten (WE) zulässig.

5. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen, § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Die Neuerrichtung von oberirdischen Leitungen zur Versorgung mit elektrischer Energie oder für Zwecke der Telekommunikation (Freileitungen) ist im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig. Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Im Bereich der Ausgleichsfläche, Gemarkung Rimbach, Flur 15, Flurstück 68/7 sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Eine 3.000 m² große Teilfläche im Hangfußbereich wird aus der Mähwiesenbewirtschaftung genommen und dadurch eine Entwicklung zur Wiesenbrache initiiert; die hierfür festgelegte Grenzlinie folgt der östlichen Grundstücksgrenze in einem Abstand von 64 m parallel.
- Diese Grenzlinie ist im Gelände provisorisch durch eine Pfostenreihe zu markieren

- Zur Habitatstrukturierung und zur mittel- bis langfristigen Schaffung von Ansitzwarten und Niststandorten sind kleinere Strauchgehölzgruppen zu pflanzen; hierbei sind Niederheckenarten wie Hundsrose (*Rosa canina*), Ackerrose (*Rosa arvensis*) zu bevorzugen, aber auch Schlehe (*Prunus spinosa*) sollte gruppenweise vertreten sein; die Heckengruppen sind locker über das Areal zu verstreuen, wobei einige Heckengruppen im Übergangsbereich zur andauernden Grünlandbewirtschaftung etabliert werden sollen, um langfristig die Grenzlinie zu unterstreichen und zu festigen
- Der Gehölzflächenanteil auf der Kompensationsfläche sollte 10 % (300 m²) nicht übersteigen; daher sollte die Entwicklungsfläche abschnittsweise (2 Abschnitte) im mehrjährigen Wechsel gemäht werden (Balkenmäher, Motorsense); diese Pflegemahd gewährleistet darüber hinaus auch die stetige Erneuerung und Dynamikerhaltung der Brache-Entwicklung

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Bei Pflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf privaten Flächen sind standortgerechte Gehölze zu verwenden. Unzulässig ist das Anpflanzen von Nadelgehölzen und Hybridpappeln.

Je Baugrundstück sind zwei Laubbäume an den im Plan festgesetzten Standorten anzupflanzen.

In den Grundstücksfreiflächen nördlich der hangseitigen Bauzeile ist das Anpflanzen von großkronigen Laubbäumen unzulässig. Bei Anpflanzungen in diesem Bereich ist darauf zu achten, dass die nördlich angrenzende Wiesenfläche möglichst nicht verschattet wird.

8. Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Im Plangebiet vorhandener Bewuchs ist zu schonen. Bäume und Sträucher sind soweit möglich zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, zu bewahren.

Die im Plan festgesetzten privaten Grünflächen sind in gleicher Weise wie bisher zu nutzen und zu unterhalten. Sofern aufgrund der geringen Flächengröße eine Beweidung nicht mehr möglich ist, sind die Flächen durch entsprechende Mahd vor aufkommender Verbuschung zu schützen.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 HBO und wasserrechtliche Festsetzungen nach § 51 (3) HWG i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen, § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO

Die Dachflächen sind als Sattel-, Pult- bzw. Walmdächer, mit einer Dachneigung zwischen 12° und 45° a. T. auszubilden. Für Garagen sind auch Flachdächer zulässig.

Die Dacheindeckung baulicher Anlagen ist ausschließlich in roten, braunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Eine glasierte Oberfläche der Dacheindeckung ist unzulässig. Für geneigte Dachflächen sind kleinformative, nicht spiegelnde Werkstoffe als keramischer Ziegel- (Ton) oder Betondachstein zulässig. Andere Materialien können ausnahmsweise zugelassen werden.

Dachaufbauten, auch Solaranlagen, sind zulässig.

Befestigte Flächen (Stellplätze, Wege, Terrassen etc.) sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und wasserdurchlässig herzustellen oder zumindest in angrenzende Grünflächen zu entwässern.

2. Nicht überbaubare Grundstücksflächen, § 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit nicht baulich genutzt (Nebenanlagen, Stellplätze, Garage, Zufahrten etc.) als zusammenhängende Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

3. Verwenden von Niederschlagswasser, § 51 Abs. 3 HWG

Anfallendes Niederschlagswasser ist in Zisternen zu sammeln und für die Brauchwassernutzung und / oder die Grünflächenbewässerung zu nutzen. Regenwasserzisternen sind nur innerhalb der Gebäude oder unterirdisch zulässig.

Nach Möglichkeit und geeigneten Untergrundverhältnissen ist nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser innerhalb der Grundstücke oder über angrenzende Grünflächen zu versickern. Dabei sind Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß ATV - Arbeitsblatt A 138 anzulegen.

C Hinweise

1. Denkmalschutz, § 20 HDSchG

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

2. Bodenschutz

Zur Gewährleistung des Bodenschutzes, der u. a. im § 202 BauGB gefordert wird, sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens - insbesondere des Oberbodens - vor Vernichtung oder Vergeudung vorzusehen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.

Bei eventuell erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Plangebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial zu verwenden.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.

Es wird empfohlen, den anfallenden **Erdaushub** möglichst weitgehend auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden. Im Sinne einer behutsamen Umweltvorsorge ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken einer Deponierung vorzuziehen.

Unnötiges Befahren oder **Zerstören von Oberboden** auf den verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach-feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen; dabei sind die Bearbeitbarkeitsgrenzen nach DIN 18915 zu beachten.

3. Pflanzabstände zu Versorgungsleitungen

Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen bei Neupflanzung von Bäumen sind Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen.

Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

4. Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes (WSG III). Es wird empfohlen, dass die Bauherren oder deren Architekten vor der Planung eines Vorhabens die Schutzgebietsverordnung bei der Gemeinde einsehen. Deren Auflagen sind einzuhalten.

Da das Plangebiet in der Schutzzone III eines beantragten und in der Festsetzung befindlichen Wasserschutzgebietes liegt, ist in Zukunft mit verschärften Anforderungen an das Lagern wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl) zu rechnen.

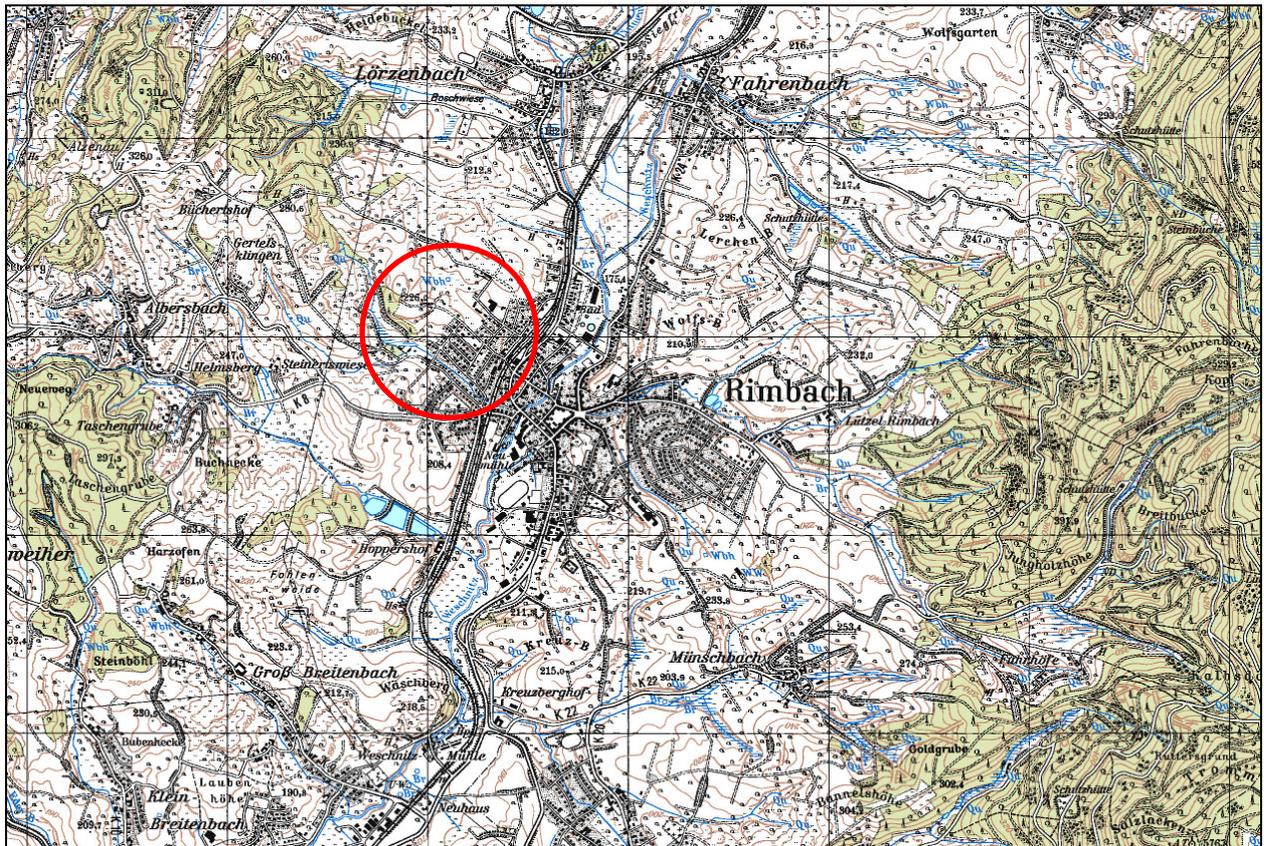
5. Löschwasserversorgung

Zur Brandbekämpfung muss eine Wassermenge gem. DVGW Arbeitsblatt W 405 von 96 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei max. Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten.



Gemeinde Rimbach

Bebauungsplan „Theodor-Storm-Straße“



Begründung

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft

Bearbeitet durch:

SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft
Lindberghstraße 7
64625 Bensheim

Umweltbericht bearbeitet durch:

Büro für Umweltplanung
Schlossstraße 1a
64668 Rimbach

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	3
I.1	Grundlagen	3
I.1.1	Anlass der Planung	3
I.1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	4
I.1.3	Planungsvorgaben	4
I.1.4	Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung	4
I.1.5	Erschließungsanlagen	5
I.2	Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
I.2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	5
I.2.2	Bauweise, Höhe baulicher Anlagen	5
I.2.3	sonstige Festsetzungen	6
I.3	Ver- und Entsorgung	6
I.4	Hinweise	6
I.5	Bodenordnende Maßnahmen	7
I.6	Kosten der Planung und der Planrealisierung	7
I.7	Planverfahren	7

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Grundlagen

I.1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach mit der Schaffung von Siedlungsflächen im nördlichen Bereich der Kerngemeinde, zuletzt im Plangebiet „Im See III“ befasst. Der Regionalplan Südhessen sieht in diesem Bereich weitere Siedlungsentwicklungen vor. Die Eigentümer einer ca. 0,7 ha großen Wiesenfläche im Bereich Theodor-Storm-Straße haben der Gemeindeverwaltung gegenüber den Wunsch nach Baulandschaftung für das betroffene Grundstück geäußert. Eine entsprechende Entwicklung wurde bei der Planung des Baugebietes Theodor-Storm-Straße schon vorgezeichnet, indem eine Stichstraße bis an das Grundstück heran geführt wurde.



Bild: Bebauungskonzept

Da die Fläche keine Baulücke in einem im Übrigen im Zusammenhang bebauten Ortsteil darstellt und auch kein Bebauungsplan für den Bereich besteht, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung erforderlich.

Die Eigentümer des Grundstückes haben sich bereit erklärt, alle mit dem Verfahren der Baulandentwicklung und späteren Erschließung in Zusammenhang stehenden Kosten zu tragen.

Somit besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, an geeigneter Stelle ohne Belastung des Gemeindehaushaltes weitere Bauplätze auszuweisen. Ein entsprechend positiver Grundsatzbeschluss wurde bereits am 01.04.2004 durch die Gemeindevertretung gefasst. Mit diesem Beschluss wurde die Zahl der zu schaffenden Bauplätze auf 6 festgelegt.

I.1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück in der Gemarkung Rimbach, Flur 15, Flurstück 77/15 sowie das Ausgleichsgrundstück Flur 15, Flurstück 68/7.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,70 ha zzgl. ca. 0,79 ha Ausgleichsfläche. Es ist ein Teilbereich von ca. 0,45⁹ha zur Bebauung vorgesehen. Die übrigen Flächen werden weiterhin als Grünland genutzt bzw. als Ausgleichsfläche gepflegt.

I.1.3 Planungsvorgaben

Im Regionalplan Südhessen 2000 ist der zur Bebauung vorgesehene Teil des Geltungsbereichs als „Siedlungsbereich - Zuwachs“ dargestellt.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bergstraße - Odenwald“ (LSG).

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde (FNP) stellt den überplanten Bereich als „Landwirtschaftliche Fläche“ und „Raum für Biotopentwicklungskonzepte“ dar. Im Rahmen der letzten Fortschreibung des FNP verfolgte die Gemeinde das Ziel, den Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung in den Südbereich der Rimbacher Gemarkung zu legen. Dieses Ziel konnte leider aufgrund der im Süden durch die zuständigen Behörden festgestellten gewichtigen Belange von Natur und Landschaft nicht erreicht werden. Daher können auch Flächen im Norden der Gemarkung wie der vorliegende Planbereich erneut als Optionen der Siedlungsarrondierung der Kerngemeinde verfolgt werden. Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem FNP entwickelt. Aus diesem Grund soll der Flächennutzungsplan in einem separaten Verfahren entsprechend geändert werden.

Belange, die gegen die vorgesehene bauliche Nutzung der Flächen stehen, sind den Vorgaben der Regionalplanung nicht zu entnehmen. Das Vorhaben ist mit den Bestimmungen des § 1 BauGB vereinbar, insbesondere ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung gewährleistet.

I.1.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Bei der für die geplante Bebauung vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine Wiesen- und Weidefläche. Nähere Einzelheiten zur aktuellen Zustand der Fläche sind dem Umweltbericht in Teil II dieser Begründung zu entnehmen.

Im Anschluss an die bestehende Wohnbebauung entlang der Theodor-Storm-Straße kann durch die vorliegende Planung eine Erweiterung des derzeitigen Ortsrandes erfolgen. Das südöstlich an den Geltungsbereich angrenzende Wohngebiet ist durch freistehende Einzel- und Doppelhäuser sowie deren Nebengebäude geprägt.

Die vorhandene Umgebungsbebauung ist ein- bis zweigeschossig. Die Ausrichtung der Baukörper ist hinsichtlich der Stellung der Firstrichtung zu den Erschließungsstraßen als inhomogen und aufgelockert zu bezeichnen. Es ist daher nicht erforderlich, die Siedlungserweiterung durch enge Festsetzungen an ein vorhandenes striktes Bebauungsschema anzugleichen.

I.1.5 Erschließungsanlagen

Die Erschließung der geplanten Wohnbebauung soll über eine Verlängerung der bereits bestehenden Stichstraße im Anschluss an die Theodor-Storm-Straße erfolgen. Der zusätzliche Verkehr durch die Erweiterung des Wohngebietes ist als unwesentlich zu beurteilen.

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sowie die Kanalisation ist durch eine Erweiterung der entsprechenden Anlagen vorgesehen.

Damit eine Nutzung und Pflege der westlich der geplanten Bebauung gelegenen Grün- und Ausgleichsflächen gewährleistet bleibt, wird die private Grünfläche unmittelbar an den Stichweg angebunden. Somit bleiben alle innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches nicht zur Bebauung vorgesehenen Grundstücksflächen über Straßen oder Feldwege erreichbar.

I.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

I.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt. Dabei werden die überbaubaren Flächen in Einzelbaufenster gegliedert, die weitgehenden Spielraum für eine den Wünschen der künftigen Bauherren entsprechende Bebauung gewährleisten.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grund- (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) begrenzt. Zur Gewährleistung einer umfangreichen Eingrünung der Bebauung wird das Maß der baulichen Nutzung deutlich unterhalb der zulässigen Höchstwerte nach BauNVO begrenzt.

I.2.2 Bauweise, Höhe baulicher Anlagen

Für das Baugebiet wird eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern als Sonderform der offenen Bauweise festgesetzt. Die somit unzulässigen Hausgruppen (Reihenhäuser) sind auch durch die Festsetzung von Einzelbaufenstern ausgeschlossen. Die Bauweise entspricht der Umgebungsbebauung.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen im Geltungsbereich soll sich an der Topografie des anstehenden Geländes sowie der bestehenden Bebauung orientieren. Deshalb werden Festsetzungen bezüglich der maximal zulässigen Traufwand- (TWH) und Firsthöhen (FH) getroffen, die sich auf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens beziehen. Dieser Bezug, anstelle des Bezugs auf die Straßenhöhe, ist wegen des hängigen Geländes und der tiefen Baufenster (überbaubare Fläche) sinnvoll. Ein weit in den Hang hinein geschobenes Gebäude kann somit etwas höher gestellt werden, als unmittelbar an der vorderen Baugrenze befindliche Gebäude. Umgekehrt sind innerhalb der Baufenster talwärts orientierte Gebäude niedriger auszuführen. Mit der Festsetzung wird eine gute Anpassung an die Geländeform ermöglicht. Gleichzeitig werden die naturschutzfachlichen Aspekte des Umweltberichtes zur Forderung nach einer Höhenbegrenzung erfüllt.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf zwei begrenzt.

I.2.3 sonstige Festsetzungen

Im Geltungsbereich wird die zulässige Zahl der Wohneinheiten (WE) auf maximal zwei WE je Wohngebäude begrenzt.

Die Dachneigung wird nicht auf einen festen Wert, sondern auf einen zulässigen Bereich zwischen 12° und 45° a. T. festgelegt. Als zulässige Dachform werden Sattel- oder Walmdächer festgesetzt. Die Dachmaterialien sollen als Gestaltungsmerkmal des Gebietes aus roten bis rotbraunen Farbtönen gewählt werden. Spiegelnde und glänzende Materialien, insbesondere glasierte Ziegel, werden zur Begrenzung der Fernwirkung der Gebäude ausgeschlossen.

Die vorgeschlagenen und im zeichnerischen Teil skizzierten Grundstücksgrenzen besitzen lediglich informativen Charakter und sind für die spätere Umsetzung und den Zuschnitt der Grundstücke nicht bindend. Nach BauNVO werden die als „Private Grünfläche“ festgesetzten Grundstücksbereiche bei der Ermittlung des Maßes der zulässigen Bebauung nicht als Bezugsflächen berücksichtigt.

Für das Gebiet gilt uneingeschränkt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Rimbach. Die Stellplätze sind in den Bauanträgen auf den Grundstücken nachzuweisen. Für diese Begründung erübrigt sich eine Berechnung der erforderlichen Anzahl von Stellplätzen, da die Grundstücke ausreichend Platz für Stellplätze und Garagen bieten. Die Stellplätze sind satzungsgemäß zu begrünen.

Auf eine detaillierte Festsetzung von Flächen für Garagen und Stellplätze nach § 9 (1) Nr. 4 und Nr. 22 BauGB wurde verzichtet, da wegen der noch offenen Grundstückszuordnung eine Bestimmung derartiger Flächen nicht sinnvoll erscheint. In den textlichen Festsetzungen wird daher festgelegt, dass Stellplätze und Garagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen jedoch nur bis maximal zur hinteren Baugrenze zulässig sind. Mit der Festsetzung sollen Störungen im rückwärtigen Grundstücksbereich sowie lange Zufahrten mit damit einhergehender Versiegelung ausgeschlossen werden.

Die im Umweltbericht zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen vorgesehenen Maßnahmen werden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.

I.3 Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über das vorhandene kommunale Wasserversorgungsnetz. Zur Einsparung von Trinkwasser wird durch die textlichen Festsetzungen die Nutzung von Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung festgesetzt.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über das öffentliche Kanalnetz. Zur Reduzierung der Kanalbelastung und Einsparung von Trinkwasser wird die Niederschlagswassernutzung festgesetzt.

Aus städtebaulichen Gründen wird in den textlichen Festsetzungen festgelegt, dass die Neuerrichtung von oberirdischen Leitungen zur Versorgung mit elektrischer Energie oder für Zwecke der Telekommunikation nicht zulässig ist. Die Errichtung von Freileitungen ist nicht ortsbildtypisch und würde überdies zu einer Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des Straßenraumes führen.

I.4 Hinweise

Oberflächengewässer und Belange des Hochwasserschutzes werden nicht berührt und auch Messstellen des Landesgrundwassermessdienstes sind nicht betroffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes. Die Trinkwasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten. Die ausreichende Wasserversorgung des Plangebietes kann als sichergestellt angesehen werden.

Aus der Altlastendatei ALTIS des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich keine Hinweise auf einen Altstandort oder Altablagerungen. Grundwasserschäden in diesem Bereich sind dem Regierungspräsidium Darmstadt nicht bekannt.

Bei allen Maßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dez. IV/Da 41.5 zu informieren.

I.5 Bodenordnende Maßnahmen

Eine vereinfachte Baulandumlegung nach § 80 BauGB ist vorgesehen.

I.6 Kosten der Planung und der Planrealisierung

Die Gemeinde trägt keine Kosten in Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der späteren Realisierung. Dies betrifft vor allem auch die spätere Erschließung sowie erforderliche Ausgleichsmaßnahmen. Alle anfallenden Kosten werden von den privaten Eigentümern getragen.

I.7 Planverfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach hat am 02.02.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Theodor-Storm-Straße“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Planverfahren wurde mit der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fortgesetzt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung der Planung vom 03.04.2006 bis einschließlich 03.05.2006. Die Planung ist anschließend zusammen mit einem Vorschlag zur Abwägung der ggf. eingehenden Stellungnahmen der Gemeindevertretung zum Beschluss über das weitere Planverfahren vorzulegen. Im Rahmen der Beteiligung gingen keine Stellungnahmen oder sonstige Hinweise zum Bebauungsplan ein.

Die von der Planung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom 27.03.2006 um Stellungnahme gebeten. Hierzu wurde die Vorentwurfsplanung mit Begründung, textlichen Festsetzungen und Umweltbericht übersandt und eine angemessene Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 03.05.2006 eingeräumt.

Entsprechend der vorgebrachten Anregungen und der Abwägungsentscheidung der Gemeinde wurden die Unterlagen zum Bebauungsplan ergänzt.

Als nächster Planungsschritt erfolgte gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.10.2006 die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung vom 23.10.2006 bis 24.11.2006. Die Bürger hatten hierbei erneut Gelegenheit, die Planung einzusehen und Stellung hierzu zu nehmen. Im Rahmen der Offenlage gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Die von der Änderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden über die öffentliche Auslegung informiert. Auch ihnen wurde erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen in den Stellungnahmen keine Anregungen ein, die nach entsprechender Abwägungsentscheidung eine materiellrechtliche Planänderung erforderten und damit nach § 4 (3) BauGB eine erneute öffentliche Auslegung zur Folge gehabt hätten. Die Entwurfsplanung konnte unverändert als Satzung beschlossen werden.

Umweltbericht bearbeitet durch:



Büro für Umweltplanung
Schloßstraße 1a
64668 Rimbach

Inhaltsverzeichnis

II.	Umweltbericht	
II.1	Einleitung	2
II.1.1	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	2
II.1.2	Berücksichtigung bestehender planerischer Festsetzungen	2
II.1.3	Untersuchungsmethodik	3
II.2	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	4
II.2.1	Lage	4
II.2.2	Naturräumliche Gegebenheiten	5
II.2.3	Schutzgut <i>Boden</i>	5
II.2.4	Schutzgut <i>Klima</i>	6
II.2.5	Schutzgut <i>Wasser</i>	6
II.2.6	Schutzgut <i>Arten und Biotope</i>	7
II.2.7	Schutzgut <i>Landschaft</i>	11
II.2.8	Schutzgut <i>Kultur- und Sachgüter</i>	12
II.2.9	Schutzgut <i>Mensch</i>	12
II.2.10	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	12
II.3	Schutzgutbezogene Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen	13
II.3.1	Schutzgut <i>Boden</i>	13
II.3.2	Schutzgut <i>Klima</i>	13
II.3.3	Schutzgut <i>Wasser</i>	13
II.3.4	Schutzgut <i>Arten und Biotope</i>	14
II.3.5	Schutzgut <i>Landschaft</i>	15
II.3.6	Schutzgut <i>Kultur- und Sachgüter</i>	16
II.3.7	Schutzgut <i>Mensch</i>	16
II.3.8	Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes	16
II.3.9	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	17
II.3.10	Monitoring	20
II.3.11	Zusammenfassung	20

Anhang



II. Umweltbericht

II.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs.4 BauGB wird für den Bebauungsplan ‚Theodor-Storm-Straße‘ der Gemeinde Rimbach eine Umweltprüfung zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes vorgenommen und hierzu das umweltrelevante Abwägungsmaterial im folgenden Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zusammengestellt.

II.1.1 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Prüfung von Planungsalternativen erfolgte im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung auf der Basis des Flächennutzungsplanes. Das überplante Areal wird hier als mögliche und verfahrensrechtlich abgestimmte Erweiterungsfläche für die Siedlungsentwicklung ausgewiesen.

II.1.2 Berücksichtigung bestehender planerischer Festsetzungen

- Im Regionalplan Südhessen 2000 ist die beplante Fläche als ‚*Siedlungsfläche, Zuwachs*‘ dargestellt
- Der verfahrensrechtlich abgestimmte Entwurf zur Fortschreibung des FNP weist das Plangebiet als ‚*landwirtschaftliche Fläche*‘, sowie als ‚*Raum für Biotopentwicklungskonzepte*‘ aus.
- dto. weist der abgestimmte Entwurf des Landschaftsplanes das Plangebiet als Teil eines ‚*Raumes für Biotopentwicklungskonzepte*‘ aus; im Planbereich werden Gehölzpflanzungen für die Ortsrandeingrünung vorgeschlagen.
- Im Plangebiet sind keine Flächen vorhanden die als ‚*Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)*‘ gemäß § 15 HENatG ausgewiesen oder beantragt sind.
- Im Plangebiet sind keine Objekte oder Strukturen vorhanden die als ‚*Naturdenkmäler (ND)*‘ gemäß § 14 HENatG ausgewiesen oder beantragt sind.
- Im Plangebiet sind keine Flächen vorhanden die als ‚*Naturschutzgebiete (NSG)*‘ gemäß § 12 HENatG ausgewiesen oder beantragt sind.
- Die Novellierung des Landschaftsschutzgebietes ‚Bergstraße-Odenwald‘ spart die überplante Fläche in allen Teilbereichen aus. Das Plangebiet liegt demnach nicht in einem ‚*Landschaftsschutzgebiet (LSG)*‘ gemäß § 13 HENatG
- Das Plangebiet umfasst oder berührt keine Gebiete, die gemäß § 15d HENatG als *geschützter Biotop* zu klassifizieren sind.
- Das Plangebiet umfasst oder berührt keine Gebiete die nach den Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) klassifiziert sind (Natura 2000-Gebiete)
- Das Plangebiet berührt keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete. Dies umfaßt die Schutzzonen I, II und III; es liegt jedoch im Geltungsbereich eines *geplanten* Wasserschutzgebietes (WSZ III)
- Im Plangebiet sind keine ausgewiesenen und rechtlich festgesetzten Retentionsräume vorhanden.
- Im Plangebiet sind keine Objekte oder Ensembles vorhanden, die dem Denkmalschutz unterliegen.



II.1.3 Untersuchungsmethodik

- Die aktuellen Biotop- und Nutzungstypen (Stand April/Mai 2005) wurden vor Ort kartiert und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. Orientierung mittels Luftbildauswertungen konkretisiert. Auf eine Einmessung mittels mobilem GPS wurde angesichts der geplanten kleinräumigen Flächeninanspruchnahme verzichtet
- Floristische Kartierung der Grünlandflächen zur besseren vegetationskundlichen Einordnung der Grünland- und Saumgesellschaften (April/Mai 2005)
- Stichprobenhafte Erfassung (März-Juni 2005) biodeskriptorisch geeigneter Gruppen der lokalen Fauna – hier: Vögel, Tagfalter, Heuschrecken; Einbeziehung weiterer faunistischer Grundlagendaten aus dem Gebiet/relevanten Umfeld,
- Verbal-argumentative Bewertung der Eingriffs- und Maßnahmenwirkung auf die betroffenen Schutzgüter
- Rechnerische Bilanzierung gemäß der neuen hessischen Kompensationsverordnung (KV, Stand: September 2005)

II.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

II.2.1 Lage

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine etwa 0,7 ha große Fläche in der Gemeinde Rimbach, Kerngemeinde. Das Planungsgebiet befindet sich in Flur 15 und umfasst das Flurstück 77/15. Die naturschutzfachliche Kompensation kann in relativer räumlicher Nähe zum Eingriffsgebiet erfolgen (Flur 15, Flurstück 68/7 tlw.) Hierbei werden ökologische Flächenaufwertungen mit Artenschutz-/hilfsmaßnahmen kombiniert und festgesetzt.

Das Vorhabensgebiet liegt im Nordwesten der Gemeinde Rimbach. Die genaue räumliche Orientierung ist dem Kartenausschnitt (TK 25) des Deckblatts oder dem anliegenden Übersichtslageplan (Karte 1) zu entnehmen.

Bei dem überplanten Gebiet handelt es sich um die nach Südwesten abfallende Flanke eines Höhenrückens. Das Gebiet wird im Süden von bestehender Bebauung begrenzt.



Luftbildausschnitt (Bestandssituation 2000)

II.2.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich gehört das Gebiet zum Vorderen Odenwald und hier zur Untereinheit Weschnitztal (145.3 nach KLAUSING: Die Naturräume Hessens, 1988) an deren östlicher Peripherie die Fläche liegt. Der Vordere Odenwald ist der gegenüber der Rheinebene tektonisch herausgehobene und im Unterschied zum Sandstein-Odenwald freigelegte Grundgebirgsstock des Odenwaldes. Der Vordere Odenwald befindet sich im Höhenbereich von 200 bis 600 m. ü. NN. Er ist im Ursprung ein charakteristisches Buchenwaldgebiet in dem Buchen- und Edellaub-Mischwälder (*Fagalia-Gesellschaften*) und deren Ersatzformationen dominieren. Die hierzu erforderlichen mineralkräftig-nährstoffreichen Böden leiten ihre Entstehung entweder aus den, das Gebirge bildenden kristallinen Gesteinen oder aus dem besonders am Westrand aufgewehten Löß her. Das sehr fein verzweigte Gewässernetz verläuft in einer - durch ein außerordentlich charakteristisches Kleinrelief gekennzeichneten - Mittelgebirgslandschaft von sehr großer Mannigfaltigkeit

II.2.3 Schutzgut *Boden*

Geologische Situation

Ausgangsgestein der Bodenbildung ist hier der östliche Ausläufer eines Granitsockels (*Hornblendegranit*), der im Plangebiet vor allem den Kuppenbereich bestimmt. Im südwestlichen Anschluß wird dieser Granitsockel von *Gehängelehm* abgelöst – einer eher feinklastische Fraktionen diluvialer Ablagerungen, die in der Weschnitz-Senke weit verbreitet ist und auch in die Nebentäler hineinzieht.

Boden

Aus diesem löblehmarmen Ausgangssubstrat hat sich auf der Hügelkuppe als Bodenformengesellschaft eine *Braunerde*, an den von feinklastischem Ausgangssubstrat geprägten Hangbereichen eine *Pseudogley-Parabraunerde* entwickelt. Vor allem die Bodenformengesellschaft der Braunerde ist geringmächtig und weist einen hohen Grusgehalt auf. Die natürliche Ertragsfähigkeit der Braunerde wird als ‚mittel‘, ihr Nitratrückhaltevermögen als ‚gering‘ eingestuft. Demgegenüber besitzt die *Pseudogley-Parabraunerde* eine sehr hohe Ertragsfähigkeit bei ebenfalls sehr hohem Nitratrückhaltevermögen. Die Erosionsgefährdung wird in Anbetracht der bestehenden Grünlanddeckung als ‚schwach‘ klassifiziert.

Altlasten

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich keine Hinweise auf einen Altstandort, eine Altablagerung oder eine Altlast. Ein Untersuchungsbedarf wird nicht gesehen.

Bewertung für das Schutzgut Boden

Das Planungsgebiet weist durch die jahrzehntelange anthropogene Nutzung schon überformte, nicht mehr natürlich anstehende Böden auf (degradierte Bodengesellschaften), wie auch keine seltene Bodenformengesellschaft zu finden ist. Von Kontaminationen ist aufgrund der langjährigen Grünlandnutzung und des oberflächennah anstehenden Gebirgsstockes nicht auszugehen (vgl. auch Altflächendatei ALTIS).



II.2.4 Schutzgut *Klima*

Das Klima der Planungsregion rechnet zum Klimaraum Südwest-Deutschland und wird hier zum Klimabezirk Westlicher Odenwald gestellt. Die Kennzeichen dieses Klimabezirkes sind milde Winter und warme Sommer, sowie stark schwankende Niederschlagssummen je nach Lage in Luv und Lee.

Im Bereich der Gemeinde Rimbach liegen die Niederschlagssummen im Mittel zwischen 850 und 900 mm im Jahr; sie sind relativ gleichmäßig über das Jahr verteilt; in den Monaten Februar bis April findet sich das Niederschlagsminimum, in Juni und Juli sowie im Dezember und Januar die Maxima. Die mittlere wirkliche Lufttemperatur im Jahr liegt als Folge der Lage in einem thermisch begünstigten Klimabezirk zwischen 8 und 9° C. Die Vegetationsperiode beginnt sehr früh. Die Hauptwindrichtung im Gebiet ist Südwest. Grundsätzlich ist die auftretende durchschnittliche Windgeschwindigkeit vor allem auf den Kuppen hoch, in den Tallagen ist sie dagegen deutlich abgeschwächt.

Bewertung für das Schutzgut Klima

Die im Plangebiet vorhandenen Grünlandflächen sind im Grundsatz als kaltluftproduzierende Flächen einzustufen. Diese Funktion wirkt ausgleichend und abkühlend auf die kleinklimatischen Verhältnisse der Umgebung, insbesondere der südöstlich angrenzenden Bebauung. Die autochthone Kaltluftproduktion im Gebiet selbst ist allerdings aufgrund der geringen Flächengröße äußerst gering und für die Gesamtversorgung nicht erheblich. Durch die im Norden und Nordwesten herrschende Geländemorphologie – ansteigende Hangflanke - und strukturelle Ausstattung (potentielles Kaltluftentstehungsgebiet) ist jedoch ein Zuströmen von Kaltluft in den besiedelten Bereich über die überplante Fläche theoretisch möglich. Diese Funktion muß als ‚*eingeschränkt*‘ bewertet werden, da dem Gebiet im Nordwesten ein, auf einer morphologisch hervorgehobenen Geländekante stockender Baumheckenzug (Wuchshöhe um 20m) barriereartig vorgelagert ist. Folgerichtig wird das Plangebiet und die angrenzenden Flächen im Landschaftsplanentwurf als ‚*klimaaktive Fläche mit keiner-geringer Bedeutung*‘ (abgeschirmte Fläche) dargestellt.

II.2.5 Schutzgut *Wasser*

Grundwasser

Die bereits beschriebene Geländemorphologie bzw. die Kleinräumigkeit des Einzugsgebietes führt dazu, daß keine nennenswerten und/oder nutzbaren Grundwasservorkommen ausgebildet sind.

Oberflächenwasser

Im Gebiet sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden.



Bewertung für das Schutzgut Wasser

Zwar wird das Nitratrückhaltevermögen der kuppenprägenden Braunerde als ‚gering‘ eingestuft, wonach potentiell von einer hohen Verschmutzungsempfindlichkeit ausgegangen werden muß. Demgegenüber steht jedoch das hohe Nitratrückhaltevermögen der Pseudogley-Parabraunerde die auf den Hangbereichen ausgebildet ist. In Verbindung mit der Geländesituation muß daher insgesamt von einer niedrigen bis maximal mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit für das Grundwasser im Talsohlenbereich ausgegangen werden. Der Abteilung Umwelt des RP Darmstadt sind keine Grundwasserschäden in diesem Bereich bekannt. Für Oberflächengewässer besitzt das Gebiet keine Bedeutung.

II.2.6 Schutzgut Arten und Biotope

Biotope

Die strukturelle Kartierung erfolgte am 06. Mai 2005. Die Biotoptypenklassifizierung folgt der hessischen KV, differenziert dabei jedoch die angetroffenen Pflanzengesellschaften nach vegetationskundlicher Nomenklatur. Die Bestandssituation ist den anliegenden Karten 2a und 2b sowie der Fotodokumentation (Abb. 1-3) zu entnehmen.

Geplante Siedlungsfläche (Karte 2a)

Die vorhandene Zuwegung erfolgt über die vorhanden, asphaltierte Fortsetzung der Rilkestraße ((Biotoptyp-Nummer 10.510).

Das Nutzungsbild im Plangebiet stellt sich weitgehend homogen dar. Bestimmender Nutzungstyp ist die Grünlandnutzung. Als Bewirtschaftungsform erfolgt seit langem die Nutzung als mehrschürige Mähwiese (Heumahd mit mehreren Folgeschnitten für Frischfutternutzung). Pflanzensoziologisch ist die gesamte Fläche als Glatthaferwiese (*Arrhenatheretum elatioris*) anzusprechen, auf den tiefer gelegenen Lagen als typische Ausbildung in der Variante mit *Anthriscus sylvestris* (Biotoptyp-Nummer 06.910) und auf den Kuppen in einer trockenen Ausbildung (Biotoptyp-Nummer 06.910 aufgew.).

Im Westen haben sich im Übergangsbereich zu dem hier angrenzenden Waldgebiet (vorwiegend Fichtenforst) Niederstrauchsäume (Biotoptyp-Nummer 02.100) entwickelt, die sich teilweise als lineare Ausläufer entlang der Gebietsgrenze nach Norden ausdehnen.

Ausgleichsfläche (Karte 2b)

Für den naturschutzfachlichen Ausgleich wird ein Standort entwickelt, der derzeit als Glatthaferwiese in einer typischen Ausprägung entwickelt ist. Die hier herrschende traditionelle zweisechürige Heuwiesenbewirtschaftung erlaubt dabei eine blütenreiche Ausbildung als bei vergleichbaren, intensiver genutzten Standorten. Der Bestandwert wird daher um fünf Biotopwertpunkte hochgesetzt (Biotoptyp-Nummer 06.910; aufgewertet + 5). Im Norden der Fläche sind drei ältere Obstbäume, etwas nach Süden abgesetzt ein jüngerer Obstbaum (alle Biotoptyp-Nummer 04.110) vorhanden. Das Flächenzentrum wird von einer ausgedehnten Niederstrauchhecke (Biotoptyp-Nummer 02.100) beherrscht.



Flora

Geplante Siedlungsfläche

Das Grünland wird von Obergräsern wie dem Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) etc. dominiert. Die Bereiche im Osten bzw. Norden des Geländes werden auf kuppenartigen Lagen weniger oder gar nicht gedüngt und beinhalten von daher ein größeres Repertoire an Wiesenarten, wie etwa den Herbst-Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*), Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*), Gamander Ehrenpreis (*Veronica chamaedris*) und Magerkeitszeigern, wie Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Hainsimse (*Luzula campestre*), Klappertopf (*Rhinantus minor*), Echtes Labkraut (*Galium verum*) u. a. m.

Die Niederstrauchhecken bauen sich fast ausschließlich aus Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Hundsrose (*Rosa canina*) auf. Vereinzelt wächst Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) daraus hervor.

Der Gehölzbestand an der nordwestlichen Peripherie – die Strukturen liegen außerhalb des Plangebietes – wird durch drei solitäre Vogelkirschen (*Prunus avium*) und Eichen-Jungaufwuchs (Traubeneiche - *Quercus petraea*) gebildet.

Seltene bzw. geschützte Pflanzenarten kommen innerhalb der Untersuchungsfläche nicht vor.

Ausgleichsfläche

Das Grünland der nach Norden/Nordwesten exponierten Hangbereiche und die Talsohlenbereiche werden von Obergräsern wie dem Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) etc. dominiert. Als Arten die das Blütenangebot des Wiesenstandortes prägen und steigern sind stellvertretend zu nennen: Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Herbst-Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*), Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*), Gamander Ehrenpreis (*Veronica chamaedris*), Hainsimse (*Luzula campestre*), Echtes Labkraut (*Galium verum*) u. a. m.

Der Gehölzbestand wird durch drei ältere und einen jüngeren Apfelbaum, sowie durch die aus Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Hundsrose (*Rosa canina*) aufgebaute Niederstrauchhecke, gebildet.

Seltene bzw. geschützte Pflanzenarten kommen auf der Ausgleichsfläche nicht vor.



Fauna

Für die Planbearbeitung wurden auch stichprobenhafte Beobachtungen der Avifauna sowie der Tagfalter- und Heuschreckenfauna bzw. sonstiger bemerkens-werter Taxa registriert um eine möglichst fundierte Datengrundlage für die Bestands-bewertung zu erhalten, die auch Rückschlüsse über die funktionale Einbindung des Gebietes in den betroffenen Landschaftsraum ermöglicht. Ergänzt wurde das aktuelle faunistische Datenmaterial durch ältere Erhebungsdaten des Planers.

Für die lokale Avifauna konnte ein Artenspektrum von 29 Arten nachgewiesen werden. Echte Offenlandarten oder Wiesenbrüter waren dabei nicht zu beobachten, wonach davon auszugehen ist, dass alle angetroffenen Arten im Gebiet nur als Nahrungsgäste, Überflieger oder Randsiedler einzustufen sind. Bei wenigen Arten wäre eine Bruthabitatnutzung im Gebiet –in den Niederheckenstrukturen – denkbar.

Die Tagfalterfauna entspricht bezüglich des angetroffenen Artenspektrums den Erwartungen für einen mesophilen, nahezu reinen Offenlandstandort mit angrenzenden Gehölzflächen in urbaner Nachbarschaft. Die nachgewiesenen Arten gelten – bis auf wenige Ausnahmen - als verbreitet, viele davon als ubiquistisch.

Die Zusammensetzung der lokalen Heuschreckenfauna zeigt einen ähnlichen Trend wie bei den Tagfaltern. Anzumerken ist hier jedoch das Vorkommen der Feldgrille (*Gryllus campestris*) als typischer Besiedler thermisch überprägter Grünlandflächen, sowie die eher xerophilen Grashüpfer-Arten *Chorthippus brunneus* und *Chorthippus biguttulus*, die auf dem Feldweg und der besonnten Böschung im nordöstlichen Anschluß anzutreffen waren. Im eigentlichen Plangebiet waren beide Arten jedoch nicht oder nur als Randsiedler anzutreffen.

In der unmittelbaren Nachbarschaft des Gebietes – Ostecke im Anschlußbereich des vorhandenen Wendehammers – konnte letztjährig und auch bei den aktuellen Begehungen mehrmals die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) beobachtet werden. Außerdem liegt für diesen Bereich auch die Beobachtung der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) vor, die vor allem den wiesengeprägten, insektenreichen Kuppenbereich als Teil ihres Jagdhabitates nutzt.

Bewertung für das Schutzgut Arten und Biotope

Biotopausstattung

Ähnlich ihrer verschiedenartigen Ausbildung sind auch die Offenlandflächen hinsichtlich ihrer Wertigkeit differenziert zu betrachten. Die *Glatthaferflächen in ihrer typischen Ausbildung* sind stark von Obergräsern dominiert, besitzen also ein geringes Blütenangebot. Ihre Bedeutung für die lokale Entomofauna ist daher gering. Die als *Glatthaferwiese trockener Ausprägung* entwickelten Areale, sind daher blütenreich und zudem thermisch überprägt; hinzu kommt die geringe, ertragsarme Bodenüberdeckung wodurch auch Magerkeitszeiger gefördert werden. Der Arten- und Blütenreichtum bedingt daher eine gesteigerte Wertigkeit für die lokale Entomofauna (Nektarspender, Raupenfutterpflanzen u.v.m.). Der aktuelle Zustand wird hinsichtlich seiner Wertigkeit allerdings dadurch gemindert, dass auch dieses Areal in den Mahdrhythmus der Gesamtfläche einbezogen ist.

Trotzdem sollte dieser Biotoptyp soweit möglich erhalten und von allen beeinträchtigenden Wirkungen (Beschattung, Abgrabung, Verfüllung, Überlagerung, Umnutzung



o.ä.) verschont werden. Den Niederstrauchhecken per se kommt ebenfalls nur eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit zu, da ihre Ausbildung relativ undifferenziert ist.

Funktionales Gefüge

Der Planungsraum ist als breites, strukturarmes Band zwischen Siedlungsrand und freier, gehölzgeprägter Landschaft eingebunden. Der Gesamtfläche kommt daher bezüglich der Funktionalität nur eine nachgeordnete Bedeutung zu. Einzelstrukturen wie etwa die teilweise linear entwickelten Niederheckengruppen, aber auch das trockene, wegbegleitende Wiesenband auf der Hügelkuppe besitzen eine gesteigerte, erhaltenswerte Bedeutung als Vernetzungselement/Ausbreitungsband.

Flora

Das floristische Inventar des Planungsraumes weist außer einigen wenigen Magerkeitszeigern und wärmeliebender Arten keine Besonderheiten auf. Seltene oder geschützte Arten fehlen.

Fauna

Die Ausstattung der untersuchten faunistischen Gruppen entspricht der strukturellen Ausstattung des Plangebietes. Die lokale Fauna kann auf der Basis der stellvertretend erhobenen Tiergruppen als biotoptypisch und weitgehend vollständig bewertet werden. Der Planungsraum selbst und Strukturen in seiner unmittelbaren Nachbarschaft bietet seltenen, geschützten oder gefährdeten Arten Lebensraum. Für die lokale Avifauna besitzt das Gebiet jedoch keine, allenfalls eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum/Teillebensraum.

Arten der Roten-Liste

Bei der Avifauna konnte im Plangebiet allein der Haussperling (*Passer domesticus* – RLH V) als Nahrungsgast beobachtet werden. Vorkommen des Grünspechtes (*Picus viridis* – RLH V) sind nur für den nordwestlich angrenzenden Bereich bekannt, Ein gelegentliches Einfliegen dieser Art zur Nahrungssuche ist jedoch nicht auszuschließen. Beide Arten finden jedoch keine Brutmöglichkeiten im Gebiet. Eine Teilhabitatnutzung des Planungsraumes als Nahrungshabitat konnte auch für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus* – RLD 3/RLH R) nachgewiesen werden. Die Zwergfledermaus besitzt eine enge Bindung an urbane Standorte und jagt oft im besiedelten Bereich oder den nahen Umgebungsflächen. Die in unmittelbarer Nachbarschaft angetroffene Zauneidechse (*Lacerta agilis* – RLD 3/RLH 3) konnte im Gebiet selbst nicht nachgewiesen werden, ist aber als potentieller Randsiedler (trockener besonnter Wiesenstreifen entlang des Feldweges) zu werten.

Bei der Entomofauna waren bei den Begehungen insgesamt sechs Arten (drei Tagfalter-, drei Heuschreckenarten) nachweisbar. Während die Rote Keulenschrecke (*Gomphoceris rufus* – RLH V) die Areale der Niederstrauchhecken und der westlich angrenzenden Heckenlandschaften besiedelt, war nur noch die Goldene Acht (*Colias hyale* – RLH V) im Plangebiet auf Flächen anzutreffen, die nicht dem Trockengrünland zuzurechnen sind. Diesen Lebensraumtyp besiedeln – vornehmlich



im Kuppenbereich – neben der Goldenen Acht auch noch Schwalbenschwanz (*Papilio machaon* – RLH 3), Schwefelvögelchen (*Heodes tityrus* – RLH V), Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus* – RLH 3) und Feldgrille (*Gryllus campestris* – RLH 3). Alle Arten waren auch auf Flächen und Strukturen nachweisbar, die in der Nachbarschaft des Plangebietes liegen. Das Plangebiet besitzt – mit Ausnahme des Areals der trockenen Glatthaferwiese im Norden - nur eine geringe artenschutzfachliche Bedeutung. Die naturschutzfachliche Wertigkeit des Trockengrünlandes ist dagegen hoch.

Arten mit Schutzstatus nach BNatSchG oder BArtSchV

Von den zuvor genannten Arten Zauneidechse (besonders geschützt nach BArtSchV) sowie Zwergfledermaus und Grünspecht (beide streng geschützt nach BArtSchV) sind im Gebiet noch sechs besonders geschützte Tagfalterarten (BArtSchV) nachgewiesen. Die durch das BNatSchG streng geschützten Vogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) nutzen den Planungsraum ebenfalls als Teil ihres Nahrungshabitates. Auch unter diesem Aspekt besitzt das Plangebiet für diese Artengruppe nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung.

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Als in Anhang IV der FFH Richtlinie aufgelistete Arten von gemeinschaftlichem Interesse waren bei der Untersuchung Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zu beobachten. Beide Arten sind in ihren aktuell festgestellten Vorkommen nicht auf das Plangebiet angewiesen. Gleiches gilt für den Rotmilan (*Milvus milvus*) als Art des Anhang I der VSR.

II.2.7 Schutzgut Landschaft

Der Planungsraum befindet sich im Übergangsbereich zwischen Siedlungsrand und freier Landschaft. Er ist nahezu unstrukturiert und allein von Offenlandbiotopen geprägt. Das typische Landschaftsbild der traditionell anzutreffenden kleinräumig strukturierten, gehölzreichen Kulturlandschaft beginnt erst nordwestlich des Plangebietes. Die Lage an einer Hangflanke bedingt im Grundsatz eine potentielle Fernwirkung. Der an der nordöstlichen Gebietsperipherie verlaufende Feldweg ist Teil einer beliebten Wanderstrecke von Rimbach zu nördlich liegenden Ausflugszielen wie ‚Odenwaldhütte‘, ‚Alzenau‘ oder dem ‚Weiler Kreiswald‘. Im Winter ist das Gebiet ein beliebter Schlittenhang für die Kinder der angrenzenden Wohngebiete.

Bewertung für das Schutzgut Landschaft

Die potentiell zu erwartende Fernwirkung muss hier differenziert betrachtet werden. Die im Südwesten vorgelagerte Bebauung wirkt als Sichtverschattung für Teile der geplanten Bebauung, wie auch insbesondere die Kuppenbebauung am Ende der Bismarckstraße – angrenzend an die Ostecke des Plangebietes – bezüglich der Fernwirkung eine wesentlich höhere Vorbelastung darstellt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildgenusses entsteht unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und der rezenten Strukturarmut des Gebietes ebenfalls nicht, wie auch die Funktion des Feldweges als Wanderroute nicht beeinträchtigt wird. Die Funktion als ‚Schlittenhang‘ geht allerdings verloren.



II.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im überplanten Raum sind keine nennenswerten Sachgüter und keine Kulturgüter vorhanden.

Bewertung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist in Anbetracht der oben beschriebenen Bestandssituation als völlig nachgeordnet zu bewerten.

II.2.9 Schutzgut Mensch

Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes ergeben sich vielfältige Überschneidungen mit anderen Schutzgütern, insbesondere mit den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung, Grundwasser sowie Klima und Lufthygiene (Immissionsschutz).

Bewertung für das Schutzgut Mensch

Die kleinräumige Ausdehnung, sowie die Anlehnung des Gebietes an die vorhandene Siedlungsfläche bedingt allenfalls eine geringe Bedeutung der Fläche für das Schutzgut Mensch.

II.2.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es sind keine besonders bedeutenden Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter oder kumulierende Effekte festzustellen.

II.3 Schutzgutbezogene Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen

II.3.1 Schutzgut *Boden*

Auswirkungen

Durch das geplante Bauvorhaben wird der Boden in Teilbereichen versiegelt und geht dem Naturhaushalt verloren; auf die weitestgehende Schonung und größtmögliche flächige Beschränkung ist bei der Boden-Inanspruchnahme zu achten.

Maßnahmen

- Die Versiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken; eine Flächeninanspruchnahme darf 2.000 m² (incl. Straßenfläche) nicht übersteigen
- Anfallender Oberboden ist gemäß DIN 18915 zu sichern, fachgerecht zu lagern und wenn möglich an geeigneter Stelle neu einzubauen (Folgenutzung)
- Minimierung des Versiegelungsgrades zur Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit durch die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei befestigten Flächen wie Stellplätze, Wege, Terrassen u.ä.

II.3.2 Schutzgut *Klima*

Auswirkungen

- Erhöhte Erwärmung durch Flächenversiegelung
- Flächenverlust für die Kaltluftentstehung

Aufgrund der im Verhältnis zum gesamten Planungsraum nur sehr geringen Neuversiegelung (ca. 28%) sind die beschriebenen Eingriffswirkungen zu vernachlässigen; eine Beeinträchtigung der mikroklimatischen Situation der Siedlungsflächen in der Ortsrandlage entsteht nicht, da das Plangebiet als *klimaaktives Gebiet geringer Bedeutung* – hier abgeschirmtes Gebiet – gilt.

Maßnahmen

- Erhöhung des Gehölzflächenanteils um eine Optimierung bei der autochthonen Kalt- und Frischluftentstehung zu erzielen; dadurch Kompensation des prognostizierten Produktionsverlustes

II.3.3 Schutzgut *Wasser*

Auswirkungen

- Verringerte Versickerung durch Flächenversiegelung; dadurch Minderung der Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet
- Erhöhung des Oberflächenabflusses aus dem Gebiet durch Flächenversiegelung

Aufgrund der obengenannten sehr geringen Neuversiegelung sind die beschriebenen Eingriffswirkungen zu vernachlässigen; dies umso mehr, da das Gebiet nur eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung besitzt. Auswirkungen auf Oberflächengewässer entstehen nicht.

Maßnahmen



- Minimierung des Versiegelungsgrades zur Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit durch die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei befestigten Flächen wie Stellplätze, Wege, Terrassen u.ä.
- Nutzung von Niederschlagswasser der Dachflächen für die Freiflächenbewässerung und/oder als Brauchwasser (Minderung des Oberflächenabflusses)
- Erhöhung des Gehölzflächenanteils zur Stärkung der Rückhaltefunktion von Wasser im Gebiet; dadurch Minderung des Oberflächenabflusses von den bisherigen Wiesenflächen als Ausgleich für die anlagenbedingte Zunahme.

II.3.4 Schutzgut Arten und Biotope

Auswirkungen

- Umiddelbarer Verlust von derzeit intensiv genutztem Grünland (Mähwiese) geringer Wertigkeit
- Teilverlust von intensiv genutztem Grünland (Mähwiese) gesteigerter Wertigkeit
- Teilverlust von Niederstrauchhecken

Die aktuelle Bestandssituation testiert dem überwiegenden Teil der Wiesenfläche (Glatthaferwiese in typischer Ausprägung) nur eine geringe ökologische Bedeutung, während das Teilareal der trockenen Ausbildung als magerer und thermisch überprägter Standort eine gesteigerte Wertigkeit und ein gutes Entwicklungspotential besitzt; diese Einschätzung wird durch das Vorkommen mehrere Rote-Liste-Arten unterstrichen; allerdings wird der Standort nicht von der Zauneidechse besiedelt.

Allgemeine Maßnahmen

- Beschränkung der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme für Straße und Bebauung auf 520 m² bzw. 1.450 m².

Konkrete Maßnahmen

➤ Maßnahme 1

Bestandssicherung der trockenheitsgeprägten Glatthaferwiese (1.500 m²); hierdurch kann insbesondere der naturschutzfachlich interessanteste Bereich auf der Kuppe erhalten und somit die nachgewiesenen Vorkommen der Rote-Liste-Arten langfristig gesichert werden. Dies umso mehr, da der Bereich funktional mit den nördlich und nordöstlich angrenzenden Strukturen ähnlicher Ausprägung (Lebensraum der Zauneidechse) auch weiterhin funktional verknüpft bleiben kann; zwingend ist in diesem Zusammenhang auch die Notwendigkeit auf Gehölzpflanzungen an der nördlichen Peripherie der Baugrundstücke zu verzichten, um die hier negativ zu bewertende Beschattungswirkung auf das angrenzende, trockenheitsgeprägte Grünlandareal zu vermeiden; dies gilt auch für die - vor allem in diesem Bereich naturschutzfachlich wichtige - Bauhöhenbegrenzung.

➤ Maßnahme 2

Bestandssicherung der typisch entwickelten Glatthaferwiese im Süden des Plangebietes (940 m²); hierdurch kann ein Grünlandstreifen als Pufferzone zu der südlich angrenzenden, im Rahmen eines zurückliegenden Bauleitplanverfahrens festgesetzten, Ausgleichsfläche erhalten und langfristig gesichert werden.

- Maßnahme 3
Pflanzung von 15 solitären Bäumen – gemäß Artenliste der textlichen Festsetzungen (einheimisch und standortgerecht) - auf den Privatgrundstücken zur besseren Durchgrünung des Siedlungsbereiches; gleichzeitig landschaftliche und funktionale Einbindung der Siedlungserweiterung zu den gehölzgeprägten Flächen im nordöstlichen Anschluss
- Maßnahme 4
Teilerhalt der Niederstrauchhecke im westlichen Grenzbereich (insgesamt 40 m² innerhalb des Plangeltungsbereichs), womit – im Zusammenwirken mit den angrenzenden Strukturen – auch das Vorkommen der Roten Keulenschrecke als Besiedler dieser Strukturen – gesichert sein dürfte.
- Maßnahme 5
Ausrichtung des Entwicklungszieles der Kompensationsfläche auf die Förderung von nutzungsarmen bis nutzungsfreien Grünlandstandorten in Verbindung mit Niederhecken. Hierdurch wird die Förderung qualitativ ähnlicher Biozönosen der Entomofauna ermöglicht, hauptsächlich jedoch kann dadurch ein Artenhilfsprojekt initiiert werden; die Kompensations- bzw. Projektfläche liegt in einem traditionellen Brutareal des **Neuntöters** (Art des Anhang I der VSR; vgl. auch Landschaftsplanentwurf, Anhang - Verbreitungskarte), wobei gerade in den letzten Jahren die Brutbeobachtungen dieser Art im betroffenen Talraum seltener geworden sind; in Verbindung mit den von der Gemeinde Rimbach und dem Grundstückseigentümer der angrenzenden Parzelle 69 bereits umgesetzten Artenschutzmaßnahmen, besteht hier die Möglichkeit relativ großräumig geeignete Habitatstrukturen für den Neuntöter zu etablieren; im Rahmen der vorliegenden Kompensationsplanung kann dieses strukturelle Angebot nochmals um 3.000 m² erweitert werden; die geplanten Maßnahmen schaffen ein zusätzliches Strukturangebot wie Ansitzwarten und Niststandorte, aber verbessern gleichzeitig auch das Nahrungsangebot durch die Förderung insektenreicher Biozönosen.

II.3.5 Schutzgut *Landschaft*

Auswirkungen

In Anbetracht der erheblichen Vorbelastungen durch die benachbarten Wohngebäude und der Strukturarmut der Fläche, kommt es durch die geplante Bebauung zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Eine Fernwirkung tritt nicht ein. Hinzu kommt, dass die Geländetopographie – tlw. in Verbindung mit hochwüchsigen Gehölzbeständen (Nordwesten, Südwesten und Westen) - das Bauvorhaben nach Südwesten, Westen und Norden abschirmt und somit eine hervorragende Sichtverschattung gewährleistet ist.

Maßnahmen

- Begrenzung der Bauhöhe um den vorhandenen Sichtschutz (Kuppe, vorhandene Bebauung) nicht zu überschreiten
- Pflanzung von 15 Laubbäumen auf den Privatgrundstücken – möglichst in kleineren Gruppen von zwei bis drei Bäumen als Durchgrünungs- und optische Auflockerungsmaßnahme



II.3.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bei der Realisierung der geplanten Bebauung kommt es zu keinen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

II.3.7 Schutzgut Mensch

Durch die äußerst kleinflächig geplante bauliche Entwicklung ist nicht von einer erheblichen Veränderung der Erholungswirksamkeit der Landschaft, der kleinklimatischen Verhältnisse, des Trinkwasserverbrauchs oder der lufthygienischen Situation auszugehen.

II.3.8 Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes

Status-quo-Prognose

Die aktuelle Flächennutzung als Mähwiese wird als mögliche Nutzung wahrscheinlich auch mittel- und langfristig die Qualität der Offenlandstandorte bestimmen; ein Fortschreiten der Vegetationsdegradierung ist auch hierbei nicht auszuschließen; es besteht die sehr reale Gefahr der Übernutzung bspw. durch die Gewinnung von Grünsilage. Auch die Umnutzung als Pferdeweide, unter Extrapolation des gegenwärtigen Trends in der Weidewirtschaft, besitzt eine gewisse Wahrscheinlichkeit. Hiermit wäre die Gefahr einer starken Degradierung – bis hin zur völligen Vernichtung der Vegetationsdecke - verbunden. Die Niederstrauchhecken werden sich in der bestehenden Form nicht halten können, wie bereits jetzt das Aufkommen von Hochstraucharten - etwa Schwarzer Holunder - zeigt. Die Gehölzflächen werden sich dabei langfristig zur Baumhecke entwickeln und typengleich in den angrenzenden Gehölzbestand integrieren.

Planfall

Die durch die vorliegende Bauleitplanung initiierte Gebietsentwicklung wirkt sich vor allem auf das Schutzgut Biotope und Arten aus, da hier zunächst unmittelbare Verluste entstehen. Insgesamt verschwinden große Teile der vorhandenen Offenlandbiotope und werden durch bauliche Anlagen und Gartennutzung verdrängt bzw. ersetzt. Die ursprünglichen Biozöten werden auf periphere, jedoch funktional noch in die Strukturen der freien Landschaft eingebundene, Randstreifen reduziert. Anzu merken ist dabei allerdings, dass die Biotopverluste sich vorwiegend auf gering- bis maximal mittelwertige Strukturen erstrecken und auch die betroffenen Biozöten von häufigen und verbreiteten Arten geprägt wurden. Seltene oder geschützte Vertreter sind nur in Ausnahmen betroffen (Rote Keulenschrecke/Verlust von Niederstrauchflächen). Die ökologische Aufwertung der Kompensationsfläche schafft nicht nur einen rechnerischen Ausgleich für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vgl. Kapitel II. 3.9), sondern lässt durch ihre qualitative Ausrichtung neue Lebensraumflächen für Arten extensiv genutzter, xerotherm geprägter Biotope entstehen. Dies wirkt sich insbesondere für spezialisierte Arten der Entomofauna, aber potentiell auch für Arten wie etwa die Zauneidechse aus.

II.3.9 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Flächenbilanzierung erfolgt nach der neuen Hessischen Kompensationsverordnung (KV vom 13. September 2005). Die erstellte Bilanz ist der anliegenden Tabelle zu entnehmen. Die Eingriffswirkung auf Wasser, Klima und Landschaftsbild wird als nachgeordnet bewertet, so dass für diese Schutzgüter kein zusätzlicher Ausgleich nötig ist.

Zwar unterliegt der für die geplante Bebauung vorgesehene Bereich des Bebauungsplanes aktuell durch die mehrschürige Mahd einer gesteigerten Nutzungsintensität, da es sich jedoch um einen naturraumtypischen Grünlandbestand mit teilweise wertsteigernden Entwicklungstendenzen handelt, muss der unmittelbare Biotopwertverlust unter natur- und landschaftsschutzfachlichen Aspekten als ‚mittel‘ eingestuft werden. Die verbleibenden Restflächen sind als solche zu erhalten und nicht in eine Maßnahmenkonzeption zur Eingriffskompensation einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für den Kuppenbereich mit der trocken akzentuierten Glatthaferwiesenausbildung. Daher wird im vorliegenden Fall auf eine externe Fläche für die Kompensationsplanung – die in relativer Nachbarschaft zum Eingriffsgebiet liegt - zurückgegriffen.

Die nachfolgende E/A-Bilanzierung (Gesamtbilanz, Biotopwert ‚Bestand‘, Biotopwert ‚Planung‘) macht deutlich, dass das geplante Vorhaben unter naturschutz- und landschaftsschutzfachlichen Aspekten als **vollständig ausgeglichen** gilt und sogar eine minimale rechnerische Biotopwertsteigerung - 275 Biotopwertpunkte - erreicht.

Gesamtbilanz		
Biotopwerte	BESTAND (vorher)	PLANUNG (nachher)
Flächenwirksame Strukturen		
Vorhabensfläche	163.248BWP	108.128 BWP
Kompensationsfläche	208.362BWP	262.362 BWP
Flächenneutrale Strukturen		
Vorhabensfläche	0 BWP	1.395 BWP
Kompensationsfläche	2.635 BWP	2.635 BWP
Summe /Übertrag	374.245 BWP	374.520 BWP
Biotopwertdifferenz		- 275 BWP

Flächenwirksame Strukturen				BESTAND
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Fläche (m ²) (vorher)	Biotopwert (vorher)
Vorhabensfläche				
02.100	Niederstrauchhecken	36	240	8.640
06.910	Glatthaferwiese, intensiv	21	4.688	98.448
06.910	Glatthaferwiese, trocken, intensiv	27	2.080	56.160
Summe Vorhabensfläche			7.008	163.248
Kompensationsfläche				
02.100	Niederstrauchhecken	36	200	7200
06.910	Glatthaferwiese, blütenreich (aufgewertet um 5 BWP)	26	7.737	201.162
Summe Kompensationsfläche			7.937	208.362
Flächenneutrale Strukturen				BESTAND
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Überschirmte Fläche (vorher)	Biotopwert (vorher)
Vorhabensfläche				
--	--	--	--	--
Summe geplante Vorhabensfläche			0	0
Kompensationsfläche				
04.110	Obstbaum, heimisch – groß	31	75 (3x25 m ²)	2.325
04.110	Laubbaum, heimisch – mittel	31	10 (1x10 m ²)	310
Summe Kompensationsfläche			85 m ²	2.635

Flächenwirksame Strukturen				PLANUNG
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Fläche (m ²) (vorher)	Biotopwert (vorher)
Geplante Siedlungsfläche				
02.100	Niederstrauchhecken	36	40	1.440
06.910	Glatthaferwiese, intensiv	21	940	19.740
06.910	Glatthaferwiese, trocken, intensiv	27	1.500	40.500
10.510	Straßenfläche	3	520	1.560
10.715	Dachfläche mit Regenwassernutzung (GRZ 0,35)	6	1.403	8.418
11.221	Freifläche/Ziergarten (GRZ 0.35)	14	2.605	36.470
Summe geplante Siedlungsfläche			7.008	108.128
Kompensationsfläche				
02.100	Niederstrauchhecken	36	200	7.200
06.910	Glatthaferwiese, blütenreich (aufgewertet um 5 BWP)	26	4.737	123.162
09.130	Schaffung und Entwicklung eines Neuntöter- habitates (Wiesenbrache und eingestreute, kleinere Niederheckengruppen) – aufgewertet um 5 BWP (wg. Artenschutzmaßnahme für eine Art des Anhang I der VSR)	44	3.000	132.000
Summe Kompensationsfläche			7.937	262.362
Flächenneutrale Strukturen				PLANUNG
Typ-Nr.	Bezeichnung	BWP/qm	Überschirmte Fläche (vorher)	Biotopwert (vorher)
Vorhabensfläche				
04.110	Laubbaumpflanzung, heimisch – klein	31	45 (15x3 m ²)	1.395
Summe geplante Vorhabensfläche			45 m ²	1.395
Kompensationsfläche				
04.110	Obstbaum, heimisch – groß	31	75 (3x25 m ²)	2.325
04.110	Laubbaum, heimisch – mittel	31	10 (1x10 m ²)	310
Summe Kompensationsfläche			85 m ²	2.635

II.3.10 Monitoring

Aufgrund der geringen Größe des tatsächlichen Eingriffsgebietes sind keine besonderen Maßnahmen zum Monitoring (Beobachtung der Planrealisierung und deren Auswirkungen) erforderlich. Die Umsetzung der Maßnahmen 1 bis 4 muss innerhalb einer Frist von 5 Jahren, die Umsetzung der Maßnahme 5 (Neuntöter-Habitat) innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgen. Ein Nachweis der Umsetzung aller im Baugebiet festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sowie die Kontrolle der Durchführung der externen Kompensationsmaßnahme, erfolgt durch das Umweltamt der Gemeinde Rimbach oder hilfsweise durch ein fachkundiges Büro. Die UNB erhält danach ein Ergebnisprotokoll.

II.3.11 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll eine kleine Fläche in der Verlängerung der Rilkestraße erschlossen und an den Siedlungsflächenverbund der Kerngemeinde angegliedert werden.

Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen – insbesondere bauliche Nutzung und Verlängerung der Erschließung - auf die betroffenen Schutzgüter ist nicht erheblich, da relevante Teile der Biotopausstattung und mit Ihnen die hier siedelnden, naturschutzfachlich wertvollen Arten erhalten werden können. Der Ausgleich der Haupteingriffswirkung auf das Schutzgut Biotop und Arten erfolgt durch qualitativ angepasste, ökologische Aufwertungsmaßnahmen in relativer Nähe zum Eingriffsgebiet. Der grundlegenden Forderung der Naturschutzgesetzgebung nach räumlicher Nähe der Kompensationsmaßnahmen wird damit entsprochen.

Aufgestellt:

Büro für Umweltplanung
Schlossstraße 1A, 64668 Rimbach

Rimbach, den 03. August 2006



Dr. Jürgen Winkler

ANHANG



ANHANG

Listen/Tabellen

- Floristische Artenliste und Vegetationscharakterisierung
- Erläuterungen zu den faunistischen Artenlisten
- Faunistische Artenlisten

Fotodokumentation

Kartenteil

- Karte 1 - Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 3.000)
- Karte 2a - Bestandssituation – Plangebiet (Maßstab 1 : 1.000)
- Karte 2b - Bestandssituation – Kompensationsfläche (Maßstab 1 : 1.000)
- Karte 3a - Vorkommen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten 1
- Karte 3b - Vorkommen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten 2
- Karte 4a - Maßnahmenplan – Plangebiet (Maßstab 1 : 1.000)
- Karte 4b - Maßnahmenplan – Kompensationsflächen (Maßstab 1 : 1.000)

Grünordnerische Festsetzungen



Listen/Tabellen



Floristische Artenliste

Aufnahmeperiode: April/Mai 2005

Glatthaferwiese – typische Ausbildung; Intensivgrünland, Mähwiese:

Achillea millefolium	Wiesen-Schafgarbe
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz
Anthriscus sylvaticus	Wiesen-Kerbel
Arrhenaterum elatius	Wiesen-Glatthafer
Bromus mollis	Weiche Tresse
Cerastium holosteoides	Gew. Hornkraut
Crepis biennis	Wiesen-Pippau
Dactylis glomerata	Wiesen-Knäuelgras
Festuca pratense	Wiesen-Schwingel
Festuca rubra	Rot-Schwingel
Galium album	Wiesen-Labkraut
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau
Holcus lanatus	Weiches Honiggras
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß
Rumex acetosa	Sauerampfer
Rumex crispus	Krauser Ampfer
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Taraxacum officinale	Löwenzahn
Trifolium pratense	Rot-Klee
Trifolium repens	Weiß-Klee
Vicia angustifolia	Schmalbl. Wicke
Vicia sepium	Zaun-Wicke

Glatthaferwiese - trockene Ausbildung; hier zusätzlich:

Ajuga reptans	Kriechender Günsel
Anthoxanthum odoratum	Gew. Ruchgras
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume
Chrysanthemum leucanthemum	Margerite
Daucus carota	Wilde Möhre
Galium verum	Echtes Labkraut
Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn
Luzula campestris	Hainsimse
Rhinantus minor	Kleiner Klappertopf
Rumex acetosella	Kleiner Sauerampfer
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere
Trifolium dubium	Kleiner Klee
Veronica arvensis	Feld-Ehrenpreis
Veronica chamaedris	Gamander-Ehrenpreis



ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FAUNISTISCHEN LISTEN

I) Anmerkungen zum Rote Liste-Status und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV):

RL-Status 0	:	Ausgestorben oder verschollen
RL-Status 1	:	vom Aussterben bedroht
RL-Status 2	:	stark gefährdet
RL-Status 3	:	gefährdet
RL-Status 4	:	potentiell gefährdet
RL-Status 4S	:	potentiell gefährdet wegen Seltenheit
RL-Status 4R	:	potentiell gefährdet wegen Rückgang
RL-Status V	:	Vorwarnliste
§	:	besonders geschützt nach BArtSchV
§§	:	streng geschützt nach BArtSchV

Säugetiere, Vögel, Reptilien

- Rote Liste der Säugetiere, Reptilien ... Hessens nach HMILFN, Stand Dez. 1996
- Rote Liste der Vögel Hessens nach HMILFN, Stand Dez. 1997
- Rote Liste Deutschland – Säugetiere, nach Nowak 1994 (in: Die Roten Listen; Hrsg.: Jedicke, Ulmer Verlag)
- Rote Liste Deutschland – Reptilien, nach Blab et al. 1994 (in: Die Roten Listen; Hrsg.: Jedicke, Ulmer Verlag)
- Rote Liste Deutschland – Vögel, nach Witt et al. 1996 (in: Die Roten Listen; Hrsg.: Jedicke, Ulmer Verlag)

Schmetterlinge

- Rote Liste der hessischen Tagfalter Papilionidea und Hesperioidea (Zweite Fassung, Stand 1995) nach HMILFN - zusammengestellt im Namen der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen; von P.M. KRISTAL und E. BROCKMANN
- Rote Liste BRD nach BLAB J. et al. (1984) in: naturschutz aktuell Nr. 1.

Geradflügler

- Rote Liste der Heuschrecken Hessens: nach Grenz & Malten (1995) nach HMILFN: Springschrecken (Insecta, Saltatoria) und Fangschrecken (Insecta, Mantodea) in Hessen - Kenntnisstand und Gefährdung,
- Heuschrecken und Rote Liste BRD nach Bellmann (1985): Heuschrecken beobachten bestimmen

II) FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie (VSR), Bundesnaturschutz (BNatSchG) :

FFH	:	Art wird in Anhang II geführt
FFH	:	Art wird in Anhang IV geführt
VSR	:	Art wird in Anhang I geführt
sg	:	streng geschützt nach BNatSchG

III) Verwendete Abkürzungen:

RLH	:	Rote-Liste Hessen
RLD	:	Rote-Liste Deutschland
W	:	Wanderfalterart



Faunistische Artenlisten

AVES (Vögel)			
Greifvögel (Falconiformes)			
Buteo buteo	Mäusebussard		sg
Falco tinnunculus	Turmfalke		sg
Milvus milvus	Rotmilan		VSR, sg, NG
Taubenartige (Columbiformes)			
Columba livia	Haustaube		
Columba palumbus	Ringeltaube		
Streptopelia decaocto	Türkentaube		
Hühnervögel (Galliformes)			
Phasianus colchicus	Fasan		
Spechtartige (Piciformes)			
Dryobates major	Buntspecht		
Picus viridis	Grünspecht	RLH V	§§
Sperlingsvögel (Passeriformes)			
Carduelis carduelis	Stieglitz		
Corvus corone corone	Rabenkrähe		
Emberiza citrinella	Goldammer		
Erithacus rubecula	Rotkehlchen		
Fringilla coeleps	Buchfink		
Garrulus glandarius	Eichelhäher		
Parus caeruleus	Blaumeise		
Parus major	Kohlmeise		
Passer domesticus	Haus Sperling	RLH V	
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz		
Phylloscopus collybita	Zilpzalp		
Pica pica	Elster		
Prunella modularis	Heckenbraunelle		
Serinus serinus	Girlitz		
Sitta europaea	Kleiber		
Sturnus vulgaris	Star		
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke		
Sylvia borin	Gartengrasmücke		
Turdus merula	Amsel		
Turdus pilaris	Wacholderdrossel		

LEPIDOPTERA (SCHMETTERLINGE:)			
Hesperiidae (Dickkopffalter)			
Thymelicus sylvestris	Braundickkopffalter		
Thymelicus lineolus	Braundickkopffalter		
Pieridae (Weißlinge)			
Colias hyale	Goldene Acht	RLH V	§
Gonepteryx rhamni	Zitronenfalter		
Pieris brassicae	Großer Kohlweißling		
Pieris rapae	Kleiner Kohlweißling		
Pieris napi	Grünaderweißling		
Papilionidae (Ritter)			
Papilio machaon	Schwalbenschwanz	RLH 3	§
Nymphalidae (Fleckenfalter)			
Aglais urticae	Kleiner Fuchs		
Araschnia levana	Landkärtchen		
Inachis io	Tagpfauenauge		
Issoria lathonia	Kleiner Perlmutterfalter	W	
Polygonia c-album	C-Falter		
Vanessa cardui	Distelfalter	W	
Vanessa atalanta	Admiral	W	
Satyridae (Augenfalter)			
Coenonympha pamphilus	Kleines Wiesenvögelchen		§
Maniola jurtina	Großes Ochsenauge		
Melanargia galathea	Schachbrettfalter		
Pararge aegeria	Waldbrettspiel		
Lycaenidae (Bläulinge)			
Heodes tityrus	Schwefelvögelchen	RLH V	§
Lycaena phlaeas	Kleiner Feuerfalter		§
Polyommatus icarus	Hauhechelbläuling		§

SALTATORIA (Heuschrecken)			
Laubheuschrecken (Ensifera)			
Metrioptera roeseli	Roesels Beißschrecke		
Pholidoptera griseoptera	Strauchschrecke		
Tettigonia viridissima	Großes Heupferd		
Grillen (Gryllidae)			
Gryllus campestris	Feldgrille	RLH 3	
Feldheuschrecken (Caelifera)			
Chorthippus biguttulus	Nachtigalls Grashüpfer		
Chorthippus brunneus	Brauner Grashüpfer		
Chorthippus dorsatus	Wiesen-Grashüpfer	RLH 3	
Chorthippus parallelus	Gewöhnlicher Grashüpfer		
Gomphocerus rufus	Rote Keulenschrecke	RLH V	

Sonstige bemerkenswerte Tierarten			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	RLD 3/RLH R	FFH, §§
Lacerta agilis	Zauneidechse	RLD 3/RLH 3	FFH, §

Fotodokumentation



Abbildung 1:

Blick von Nordosten auf den Bereich der vorgesehenen Siedlungsentwicklung

Bestimmender Vegetationstyp: Glatthaferwiese in typischer Ausprägung



Abbildung 2:

Kuppenbereich an der nordöstlichen Peripherie des Plangebietes, für den keine Bebauung vorgesehen ist

Bestimmender Vegetationstyp: Glatthaferwiese in trockener Ausprägung



Abbildung 3:

Glatthaferwiese in trockener Ausprägung hier mit Margerite, Kleinem Klappertopf, Wiesen-Flockenblume u.a.



Kartenteil



Karte 1 - Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 3.000)



Karte 2a - Bestandssituation – Plangebiet (Maßstab 1 : 1.000)



Karte 2b - Bestandssituation – Kompensationsfläche (Maßstab 1 : 1.000)



Karte 3a - Vorkommen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten 1



Karte 3b - Vorkommen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten 2



Karte 4a - Maßnahmenplan – Plangebiet (Maßstab 1 : 1.000)



Karte 4b - Maßnahmenplan – Kompensationsflächen (Maßstab 1 : 1.000)



Grünordnerische Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB in Verbindung § 4 HENatG)

I) Erhaltung vorhandener Gehölzbestände (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Die Niederstrauchhecken im Westen/Südwesten des Vorhabensgebietes sind zu erhalten – die gesicherte Strukturfläche beträgt dabei etwa 40 m²

Zu Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten ist der genannte Heckenzug als ‚zu erhalten‘ zu kennzeichnen (Austrassierung, nötigenfalls Bauzaun zum Baufeld hin; Beschilderung o.ä.)

II) Erhaltung von Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 20 BauGB)

- Erhalt eines trocken-akzentuierten Glatthaferwiesenareals im Norden und Nordosten des Plangebietes; insgesamt 1.500 m²
- Um ungewollte, dem ökologischen Wert dieses Grünlandstandortes abträgliche, Beschattungswirkungen zu vermeiden, ist für die Freiflächengestaltung der an die trockene Glatthaferwiese angrenzenden Grundstücke, ein fünf Meter breiter Streifen auszuweisen, für den ein ‚Verzicht auf Gehölzpflanzungen‘ festgesetzt und planerisch gekennzeichnet wird; als Ausnahme ist die Pflanzung eines solitären Laubbaumes im Bereich der äußersten Nordwestecke möglich, da hier keine Beschattungswirkung mehr auftritt und die Anforderung als funktionale Übergangsstruktur überwiegt.
- Erhalt einer Restfläche der gebietsprägenden, typisch entwickelten Glatthaferwiese im Südosten des Plangebietes; insgesamt 940 m²; Funktion einer Pufferfläche zu der südlich angrenzenden Kompensationsfläche (festgesetzt im Bauleitplanverfahren ‚Im See 2‘)

Zu Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten sind die oben aufgeführten Flächen als ‚zu erhalten‘ zu kennzeichnen (Austrassierung, nötigenfalls Bauzaun zum Baufeld hin; Beschilderung o.ä.); für den Kuppenbereich (trockene Glatthaferwiese) ist auch eine zeitweise Inanspruchnahme als Lagerfläche, Abstellplatz für Baufahrzeuge o.ä. grundsätzlich auszuschließen.

III) Maß und Art der Bäume und Sträucher auf der privaten Freifläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern auf der privaten Freifläche unterliegt der unter Kapitel II) formulierten Einschränkung. Insgesamt sind im Vorhabensgebiet mindestens 17 Laubbäume zu pflanzen. Als Pflanzgut sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten einzusetzen.



Im folgenden wird eine Auswahlliste standortgerechter Bäume und Sträucher für die Freiflächengestaltung des Privatgrundstückes angegeben:

Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Ess-Kastanie
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus spp.	Weißdorn-Arten
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

als traditionelle dorftypische Elemente

Flieder, Forsythie,
Buxbaum

Schling- und Kletterpflanzen

Clematis vitalba	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera caprifolium	Jelängerjelier
Parthen. tricuspid. 'Veitchii'	Wilder Wein
Poligonum aubertii	Schlingknöterich

als traditionelle dorftypische Elemente

Echter Wein,
Spalierobst

Qualitätsanforderungen an das eingesetzte Pflanzgut:

Straucharten: Str 2xv; Mindestgröße 100-125 cm; keine Containerware

Rosa-Arten: Str 2xv; Mindestgröße 60-100 cm

Baumarten: H 3xv; Mindeststammumfang 14-16 cm

Pflanzhinweise:

Die Strauchgehölzarten sind möglichst gruppenweise (3-5 Individuen) zu pflanzen;

Die Pflanzdichte beträgt bei Hochstraucharten 1 Stück/2m², bei Niederstraucharten 1 Stück/m²;

Die Pflanzung sollte als Frühjahrsplantation erfolgen.



IV) § 87 (1) Nr. 3 HBO: Einfriedungen

Als Einfriedungen sind Hecken (außer für Flächen, die mit der Signatur für ‚Verzicht auf Gehölzpflanzungen‘ belegt sind) und breitmaschige Zäune zulässig. Hecken sind durch eine ausgewogene Mischung standortgerechter Gehölzarten der oben aufgeführten Auswahlliste herzustellen. Die Verwendung von *Thuja*- oder *Chamaecyparis*-Hecken, sowie Nadelgehölzen ist nicht zulässig.

Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleinsäugetieren zu gewährleisten.

V) § 87 (1) Nr. 5 HBO: Befestigung der Freiflächen

Gehwege, Zufahrten, PKW-Stellplätze und Vorplätze sind in wasserdurchlässiger Weise (z.B. Schotterrassen, Kies, Rasengittersteine, Rasenfugen-Pflaster, Ökoplaster) zu befestigen.

VI) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die naturschutzfachliche Kompensation für den Eingriff im Vorhabensgebiet erfolgt auf Teilen einer externen Ausgleichsfläche. Die geplante Maßnahme ist nachfolgend beschrieben und inhaltlich festgesetzt.

Maßnahme 5 (entspricht Maßnahme 5 im Plan- und Textteil des Umweltberichts)

<u>Bezeichnung:</u>	Am Vogelherd, Flurstück 68/7 tlw. in der Flur 15
<u>Größe:</u>	3.000 m ²
<u>Zuordnung:</u>	kompensiert den Eingriff auf Flurstück 77/15 in der Flur 15; Gemeinde Rimbach, Kerngemeinde
<u>Distanz:</u>	Die Kompensationsfläche befindet sich in räumlicher Nähe zum Eingriffsgebiet (300 m), wodurch der Forderung der Naturschutzgesetzgebung in hohem Maß Rechnung getragen wird
<u>Bestand:</u>	blütenreiche Glatthaferwiese an einem nord- bzw. nordwestexponierten Hang und seinem Hangfuß; vier nahezu randlich stehende Obstbäume; eine etwa 200 m ² große Niederheckengruppe im zentralen Bereich
<u>Entwicklungsziel:</u>	Schaffung und Entwicklung von Habitat-Strukturen für den Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>). Der Neuntöter gilt als Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse und wird im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als prioritäre Art ausgewiesen. Artenhilfsmaßnahmen für derart klassifizierte Arten sind gemäß der neuen hessischen KV vordringlich umzusetzen. Der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der geplanten Maßnahme wird dadurch Rechnung getragen, dass der angestrebte Biotopwertansatz (Biotoptypnummer: 09.130) um 5 BWP erhöht wird

- Maßnahmen: Die Artenhilfsmaßnahme besteht aus den nachfolgend aufgeführten Einzelmaßnahmen:
- Eine 3.000 m² große Teilfläche im Hangfußbereich wird aus der Mähwiesenbewirtschaftung genommen und dadurch eine Entwicklung zur Wiesenbrache initiiert; die hierfür festgelegte Grenzlinie folgt der östlichen Grundstücksgrenze in einem Abstand von 64 m parallel.
 - Diese Grenzlinie ist im Gelände provisorisch durch eine Pfostenreihe zu markieren
 - Zur Habitatstrukturierung und zur mittel- bis langfristigen Schaffung von Ansitzwarten und Niststandorten sind kleinere Strauchgehölzgruppen zu pflanzen; hierbei sind Niederheckenarten wie Hundsrose (*Rosa canina*), Ackerrose (*Rosa arvensis*) zu bevorzugen, aber auch Schlehe (*Prunus spinosa*) sollte gruppenweise vertreten sein; die Heckengruppen sind locker über das Areal zu verstreuen, wobei einige Heckengruppen im Übergangsbereich zur andauernden Grünlandbewirtschaftung etabliert werden sollen, um langfristig die Grenzlinie zu unterstreichen und zu festigen
 - Der Gehölzflächenanteil auf der Kompensationsfläche sollte 10 % (300 m²) nicht übersteigen; daher sollte die Entwicklungsfläche abschnittsweise (2 Abschnitte) im mehrjährigen Wechsel gemäht werden (Balkenmäher, Motorsense); diese Pflegemahd gewährleistet darüber hinaus auch die stetige Erneuerung und Dynamikerhaltung der Brache-Entwicklung
- Sonstiges: Das Flurstück für die Umsetzung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen befindet sich ebenfalls im Eigentum des Vorhabensträgers; die geplante Maßnahmenkonzeption ist bezüglich Inhalten und zeitlicher Umsetzung mit den Eigentümern abgestimmt

VII) Spezielle Artenschutzmaßnahmen

Zur Unterstützung von Vorkommen gefährdeter Arten in der Gebietsnachbarschaft, bzw. zur Verbesserung der zooökologisch wirksamen Standortbedingungen, werden hier Maßnahmen aufgeführt, die über die allgemeinen gestalterischen Maßnahmen bei der Entwicklung der Ausgleichskonzeption hinausgehen:

- **Einsatz von Natriumdampfhochdrucklampen** (HSE/T-Lampe) zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeften und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna (*verschobenes Spektrum der emittierten Lichtstrahlung, Teilabschirmung zur freien Landschaft*).
- bei den Gehölzpflanzungen sind **unbehandelte Pflanzpfähle** (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden

VIII) Hinweise:

Die nachfolgend genannten ökologische Forderungen stellen Empfehlungen dar:

- Keine Verwendung von Auftausalzen und Herbiziden auf öffentlichen Flächen und Straßen
- Verwendung naturraumtypischer Baumaterialien und Verzicht auf tropische Hölzer an Fenstern und Türen
- bei geeigneter Bauweise Einfluglöcher für Fledermäuse in Dachstühlen (spezielle Dachziegel), Giebelspitzen und Mauerverkleidungen vorzusehen; bei Dachstühlen/Holzverschalungen Material verwenden, das mit natürlichen Holzschutzmitteln behandelt wurde (hohe Empfindlichkeit von Fledermäusen)
- Einbau von Niststeinen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

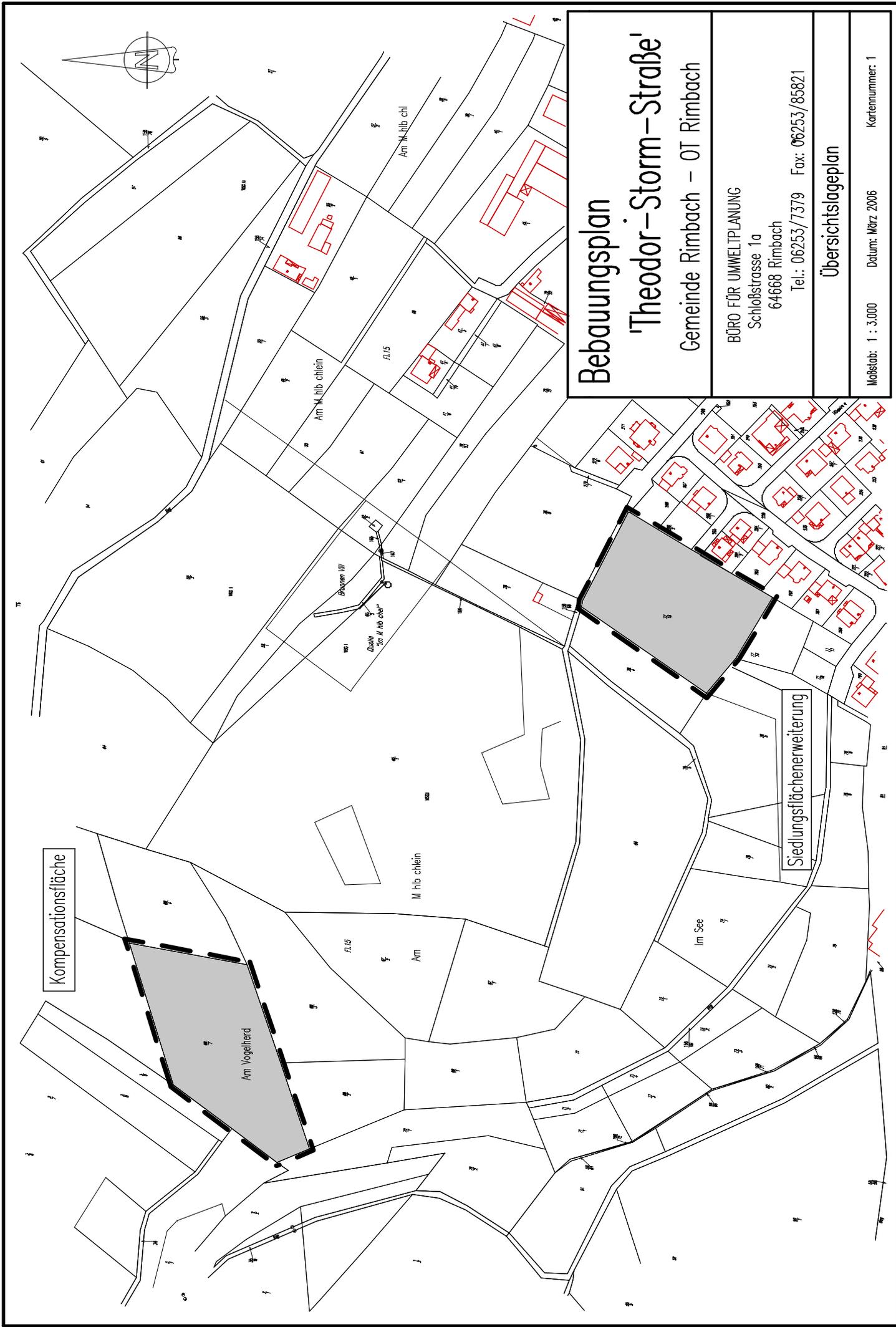
Aufgestellt:

Büro für Umweltplanung
Schlossstraße 1A, 64668 Rimbach

Rimbach, den 10. März 2006



Dr. Jürgen Winkler



Kompensationsfläche

Am Vogelhard

Siedlungsflächenenerweiterung

Bebauungsplan 'Theodor-Storm-Straße'

Gemeinde Rimbach – OT Rimbach

BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG
Schloßstrasse 1a
64668 Rimbach

Tel.: 06253/7379 Fax: 06253/65821

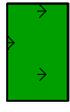
Übersichtslageplan

Maßstab: 1 : 3.000

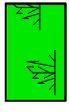
Datum: März 2006

Kartennummer: 1

Legende



Glatthaferwiese – typische Ausbildung, intensiv genutzt
Biotyp-Nummer 06.910



Glatthaferwiese – trockene Ausbildung; intensiv genutzt
Biotyp-Nummer 06.910 – aufgewertet



Verkehrsfläche, asphaltiert
Biotyp-Nummer 10.510



Solitiergehölze
Biotyp-Nummer 04.110 vglb.



Niederstrauchhecken
Biotyp-Nummer 02.100

200 m – Höhenlinie



Geutungsbereich



Bebauungsplan

'Theodor-Storm-Straße'

Gemeinde Rimbach – OT Rimbach

BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Schloßstrasse 1a

64-668 Rimbach

Tel.: 06253/7379 Fax: 06253/85821

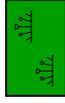
Bestandssituation

Maßstab: 1 : 1.000

Datum: März 2006

Kartennummer: 2a

Legende



Glatttharferwiese – typische Ausbildung, blütenreich
Biotyp-Nummer 06.910 – aufgewertet um 5 BMP



Niederstrauchhecke
Biotyp-Nummer 02.100



Obstbaum
Biotyp-Nummer 04.110



Geltungsbereich

Bebauungsplan

'Theodor–Storm–Straße'

Gemeinde Rimbach – OT Rimbach

BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Schloßstrasse 1a

64-668 Rimbach

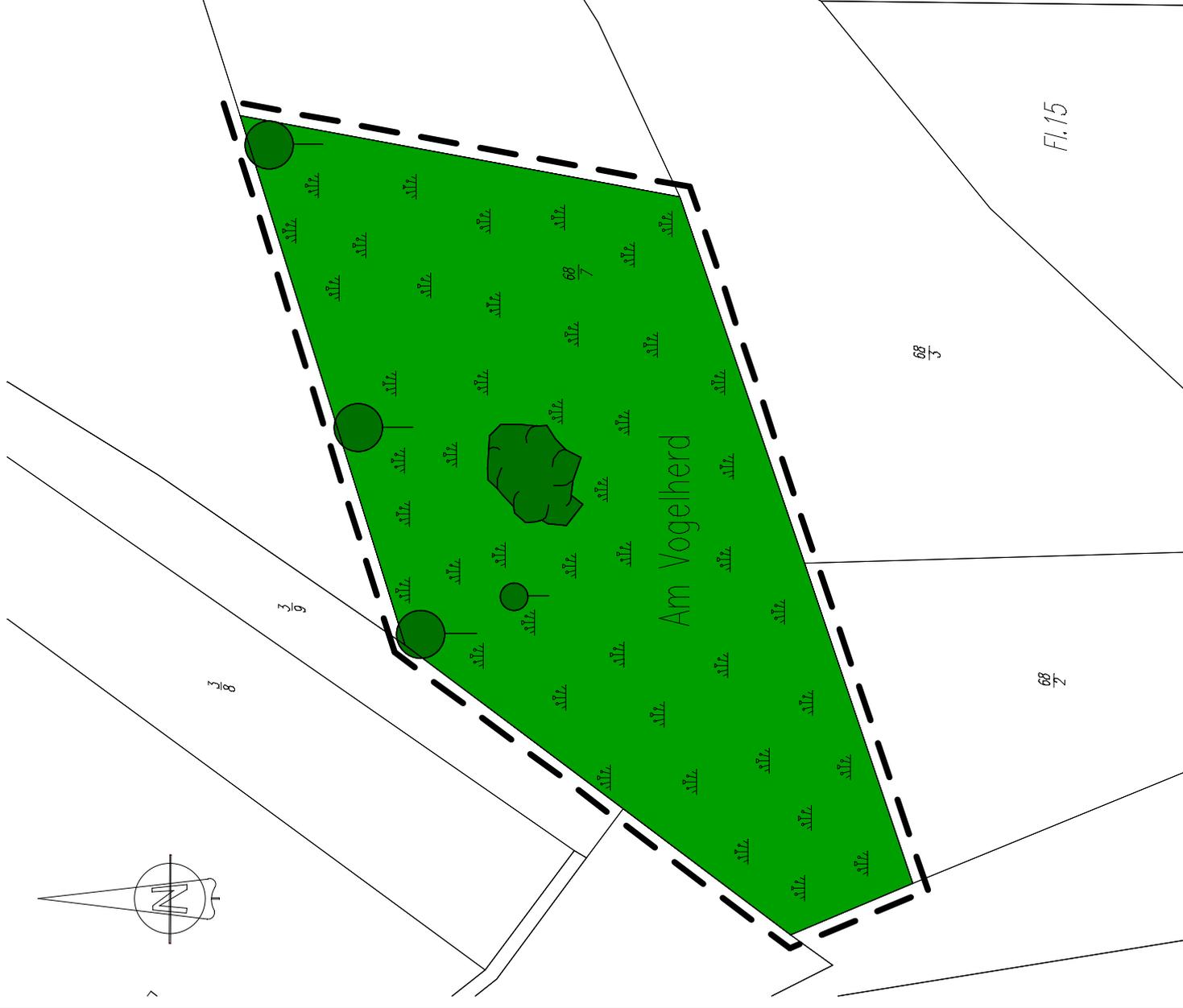
Tel.: 06253/7379 Fax: 06253/85821

Bestandssituation der Kompensationsfläche

Maßstab: 1 : 1.000

Datum: März 2006

Kartennummer: 2b



Legende

Roter Milan (*Milvus milvus*)



Grünspecht (*Picus viridis*)



Hausperling (*Passer domesticus*)



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)



Bebauungsplan

'Theodor-Storm-Straße'

Gemeinde Rimbach – OT Rimbach

BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Schloßstrasse 1a

64668 Rimbach

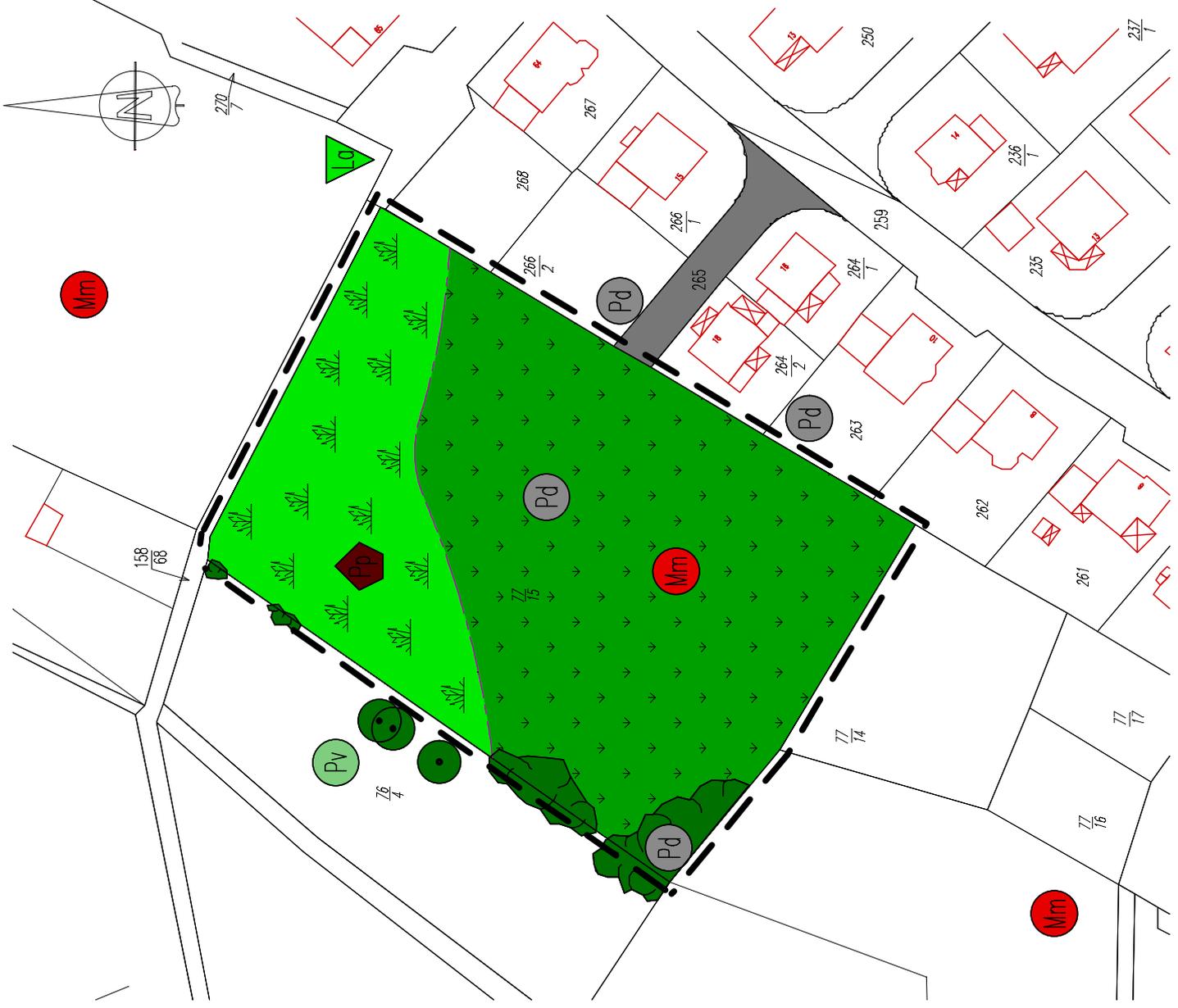
Tel.: 06253/7379 Fax: 06253/85821

Vorkommen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten 1

Maßstab: 1 : 1.000

Datum: März 2006

Kartennummer: 3a



Legende

- Goldene Acht (*Colias hyale*)
- Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*)
- Schwefelvögelchen (*Heodes tityrus*)
- Feldgrille (*Gryllus campestris*)
- Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*)
- Rote Keulenschrecke (*Gomphocerus rufus*)

Bebauungsplan

'Theodor-Storm-Straße'

Gemeinde Rimbach – OT Rimbach

BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG
Schloßstrasse 1a
64668 Rimbach

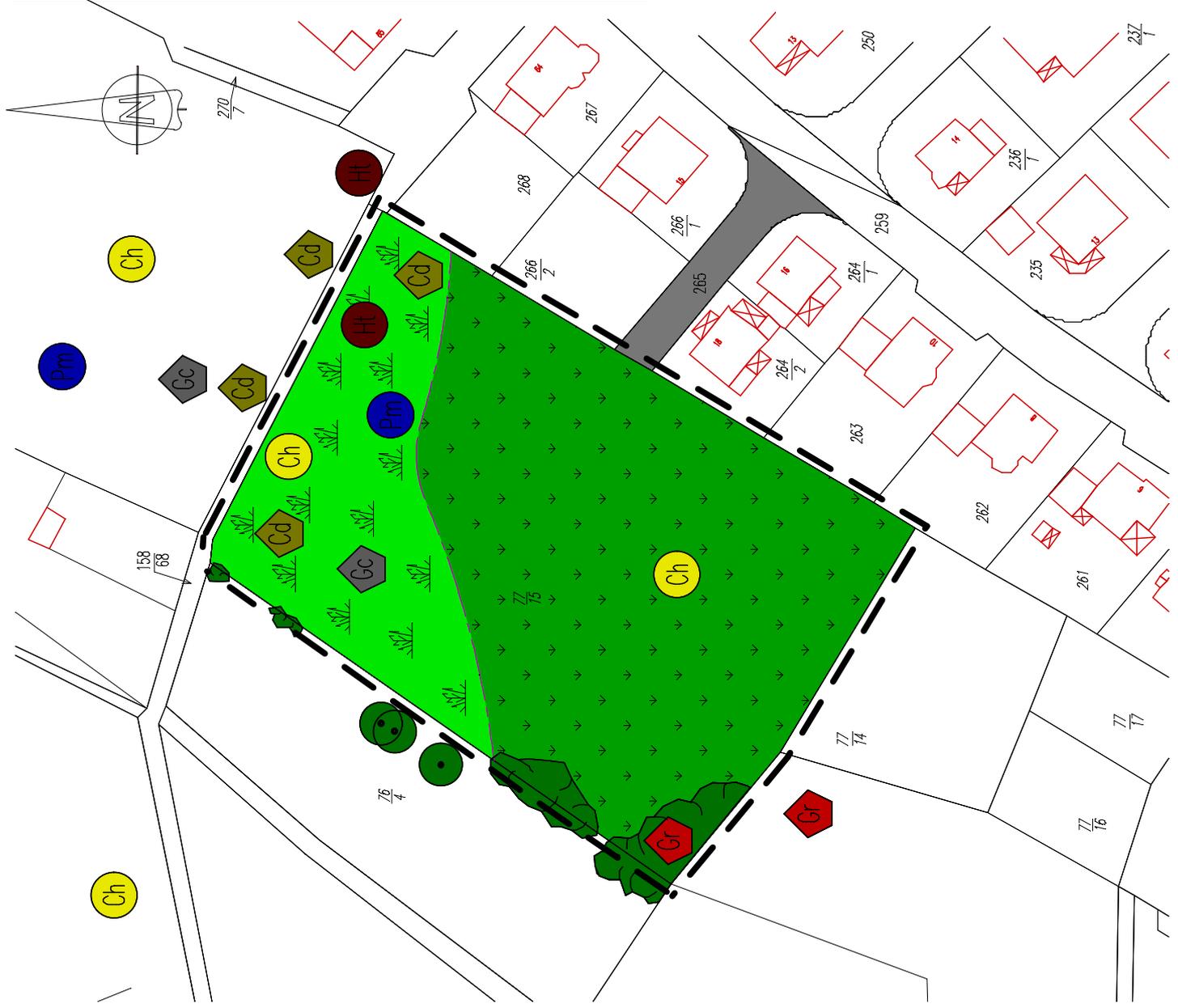
Tel.: 06253/7379 Fax: 06253/85821

Vorkommen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten 2

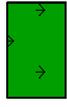
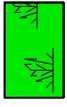
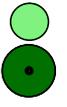
Maßstab: 1 : 1.000

Datum: März 2006

Kartennummer: 3b



Legende

-  Glatthaferwiese – typische Ausbildung, intensiv genutzt
Biotyp-Nummer 06.910
-  Glatthaferwiese – trockene Ausbildung; intensiv genutzt
Biotyp-Nummer 06.910 – aufgewertet
-  Verkehrsfläche, asphaltiert – Bestand/Planung
Biotyp-Nummer 10.510
-  Solitärgehölze – Bestand/Planung
Biotyp-Nummer 04.110 vglb.
-  Niederstrauchhecken
Biotyp-Nummer 02.100
-  bebaubare Fläche
-  Geltungsbereich

Bebauungsplan

'Theodor-Storm-Straße'

Gemeinde Rimbach – OT Rimbach

BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Schloßstrasse 1a
64668 Rimbach

Tel.: 06253/7379 Fax: 06253/85821

Maßnahmenplan

Maßstab: 1 : 1.000

Datum: März 2006

Kartennummer: 4a



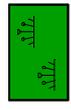
Maßnahme 1:
Bestandssicherung der trockenen
Glatthaferwiese im Kuppenbereich;
insgesamt 1.500 qm

Maßnahme 4:
teilweiser Bestandserhalt
der Niederstrauchhecken;
insgesamt 40 qm im
Prangeltungsbereich

Maßnahme 3:
Pflanzung von 15 Laub- oder
Obstbäumen (einheimisch,
standortgerecht)

Maßnahme 2:
Bestandssicherung der
Glatthaferwiese in ihrer
typischen Ausbildung;
insgesamt 940 qm

Legende



Glattgraswiese – typische Ausbildung, blütenreich
Biotyp-Nummer 06.910 – aufgewertet um 5 BWP



Niederstrauchhecke
Biotyp-Nummer 02.100



Obstbaum
Biotyp-Nummer 04.110

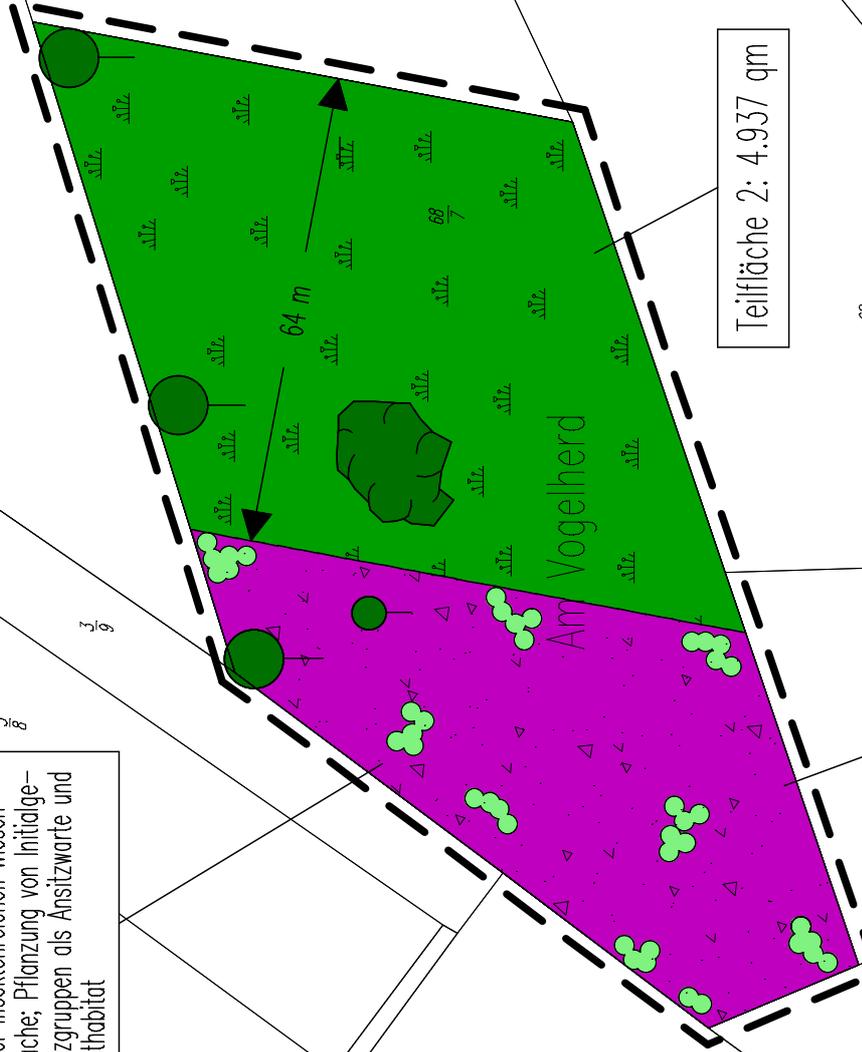
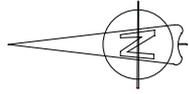


Schaffung und Entwicklung eines Neuntöterhabitates
Biotyp-Nummer 09.130 – aufgewertet um 5 BWP



Geltungsbereich

Maßnahme 5:
Nutzungsaufgabe der Grünland-
bewirtschaftung zur Schaffung
einer insektenreichen Wiesen-
brache; Pflanzung von Initialge-
hölzgruppen als Ansitzwarte und
Nisthabitat



Teilfläche 2: 4.937 qm

Teilfläche 1: 3.000 qm

68
Z

Fl.15

68
3

Bebauungsplan

'Theodor-Storm-Straße'

Gemeinde Rimbach – OT Rimbach

BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG
Schloßstrasse 1a
64668 Rimbach

Tel.: 06253/7379 Fax: 06253/85821

Maßnahmenplan der Kompensationsfläche

Maßstab: 1 : 1.000

Datum: März 2006

Kartennummer: 4b